



VERMERK: Abkürzungen zur angeführten Literatur s. : [Literatur](#)



Viertes Kapitel

GEBENEDEITES TRIBUNAL: DAS SAKRAMENT DER BARMHERZIGKEIT GOTTES

* * *

Kannst Du mich
noch lieben ?



An der Schwelle dieses Kapitels

In diesem Kapitel, das die weitere Folge der Erwägungen des vorangegangenen Kapitels darstellt, möchten wir gleichsam eine Grundlage für die 'Gewissenerforschung' in Hinsicht auf die heilige Beichte vorlegen. Indem aber unsere WEB-Site dauernd vor allem um Fragen der Ethik des Ehe- und Familienlebens kreist (obwohl selbstverständlich nicht nur diese Problematik), sammeln wir uns auch in dieser 'Gewissenerforschung' in erster Reihe um Fragen, die mit dem ethischen Ausmaß des Lebens in Ehe und Familie – und der Zeit vor der Ehe, verbunden sind.

Den Erwägungen des unmittelbar vorausgegangen Kapitels gemäß, wo wir die Lehre Johannes Paul II. über das Sakrament der Versöhnung-der-Buße näher anblicken konnten, geht es bei der *Gewissenserforschung*, d.h. gleichsam der 'Introspektion' [= *Selbstbeobachtung von Innen her; Einschauen in sich selber*] in eigenes Gewissen nicht darum, Empfindungen von Skrupeln und Angst in sich auszulösen. Die Mühe des Einblicks in das eigene Gewissen unter dem Blickpunkt der Vorbereitung zur heiligen Beichte strebt ein durchaus *positives* Ziel an. Der Mensch muss sich nämlich einmal Auge zu Auge – zerknirschten Herzens, aber umso mehr mit großer Zuversicht und im Anvertrauen, im Angesicht Jesu Christi des Erlösers stellen. Jesus wünscht nichts so sehr, als dass wir Ihm 'erlauben', Erlöser sein zu *dürfen*: für jeden einzelnen, den er um den erschütternden Preis: sein Göttlich-Menschliches Blut, erlöst hat.

Dieser Überzeugung des Glaubens steht die Kraft zu, im Herzen des Menschen die Hoffnung zu wecken, dass der Dreieinige uns unsere Sünden zu verzeihen vor hat und es tatsächlich wünscht. Zugleich fasst der Sünder den Mut, in sich den Akt des Anvertrauens zu erarbeiten, dass der Himmlische Vater und der Sohn, und der Heilige Geist, ihn in seiner Schwäche und Unbeharrlichkeit aufheben möchte, so dass er fähig wird, nötige Besinnungen und Entscheidungen zu fassen, um die ihm im Sakrament der Versöhnung angebotenen Schätze der Erlösung fruchtvoll empfangen imstande zu sein.



A. INHALT DES SAKRAMENTALEN BEKENNTNISSES



1. Das Gewissen im Angesicht Gottes Wahrheit

Zahl und Art der schweren Sünden

Die Eheleute, eventuell jene die sich zur Ehe vorbereiten, sind wohl daran interessiert, wie der Inhalt des sakramentalen Bekenntnisses sein soll, wenn die heilige Beichte die tatsächliche Lossprechung-Löschung der Sünden anstreben soll. Das Lehramt der Kirche äußert sich diesbezüglich im Namen Jesu Christi selbst klar und ohne Zweideutigkeiten – u.a. folgender im *Codex des Kanonischen Rechtes* (s. die schon ob. angeführten can.: [Ergänzende Kanones](#)):

„Der Gläubige ist verpflichtet, **alle** nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer **sorgfältigen**

Gewissensforschung bewusst ist, nach **Art und Zahl** zu bekennen, sofern sie noch **nicht** durch die **Schlüsselgewalt der Kirche** direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch **nicht** in einem **persönlichen Bekenntnis** angeklagt hat" (CIC, can. 988, § 1)

Johannes Paul II. erinnert daran in seiner Lehr noch bündiger:

„... Aus dieser Bestätigung der Lehre der Kirche ergibt sich eindeutig, dass jede schwere Sünde stets in individueller Beichte unter Angabe ihrer wichtigen Umstände bekannt werden muss" (RP 33).

Gott der den Grad der Zurechnungsfähigkeit beurteilt

Gottes Barmherzigkeit zum Menschen drückt sich schon in der Tatsache selbst aus, dass Gott nicht jede Sünde nach gleichem Maßstab beurteilt. Allein der Dreieinige kann den Grad der Freiheit des Willens des Menschen beim Sündigen abwägen, so wie auch die Stufe seines Selbstbewusstseins und die Stärke des vielfältigen Drucks vonseiten der Umgebung, dem der Sünder in dieser Zeit untergeben war. Gott berücksichtigt zweifelsohne all diese Faktoren. So weit, dass Gott eine objektiv genommen zweifellos schwere Sünde manchmal milder zurechnet – wegen der *subjektiven* Bedingungen, und zwar abhängig von der Stufe des Bewusstseins des Sünders beim Begehen selbst des Übels.

– Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass die erfahrene Schwäche und eigene Unbeständigkeit, oder andererseits ein falsch geformtes Gewissen, eines der Gottes Gebote zu modifizieren imstande wäre. Daher erinnert die Enzyklika *Veritatis Splendor*:



Erklärung

„Quelle der Würde des Gewissens ist aber immer die *Wahrheit* ...

– Man darf aber niemals die irrtümliche '*subjektive*' Meinung bezüglich des moralischen Guten mit der '*objektiven*' Wahrheit verwechseln, die dem Verstand des Menschen als Weg zu seinem Ziel dargestellt wird, noch behaupten, eine unter dem rechtschaffenen Gewissen verrichtete Tat hätte denselben Wert, wie eine Tat, die der Mensch begeht, indem er nach dem Urteil des *irrenden* Gewissens handelt.

– Das infolge der unüberwindbaren Unwissenheit oder eines nicht schuldhaften Fehlers des Gewissens begangene Übel kann zwar den Menschen, der es begeht, nicht belasten, aber auch in diesem Fall hört es nicht auf *Übel zu sein*, eine Unordnung in Bezug auf die Wahrheit vom Guten.

– Noch mehr, das *nicht erkannte Gute* trägt zum moralischen Wachstum der Person, die es verrichtet, *nicht bei*, weil es sie nicht vervollkommnet und ihr nicht hilft, sich an das Höchste Gute zu wenden" (VSp 63).

Und noch:

„Die Befolgung des Gesetzes Gottes kann in bestimmten Situationen *schwer*, sehr schwer sein: niemals jedoch ist sie unmöglich" (VSp 102).

„Während die Haltung des Menschen sehr menschlich ist, der, nachdem er gesündigt hat,

seine Schwäche anerkennt und um Verzeihung für die Schuld bittet, kann man unmöglich mit dem Gedankengang dessen übereinstimmen, der die eigene Schwäche zum Kriterium der Wahrheit um das Gute macht, so dass er sich von allein gerechtfertigt fühlen kann *ohne Zuflucht an Gott und seine Barmherzigkeit genommen zu haben*" (VSp 104).

Verpflichtung nach Wahrheit des Gewissens zu suchen

Im Fall irgendwelcher *Zweifel* obliegt dem Menschen die Pflicht nach Wahrheit zu *suchen*. Es ist nicht gestattet mit Gewissen im Zweifel und Unsicherheit zu handeln:

„Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle – ihrer Würde gemäß – von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die *Religion* betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit *festzuhalten* und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen" (DigHum 2).

„Deshalb hat ein jeder die Pflicht und also auch das Recht, die Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen, um sich in Klugheit unter Anwendung geeigneter Mittel und Wege rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden" (DigHum 3).

Die Verpflichtung, nach Wahrheit zu suchen, wiederholt unmittelbar u.a. in Fragen bezüglich des *ehelichen Verkehrs* und der Familienplanung. Verspüren die Eheleute mit ihrem 'Glaubens-Sinn', dass diese oder jene ihre Verhaltensweisen keinen Gottes Segen erfahren können, und unternehmen sie *keine* Bemühungen, um die aufkommenden Zweifel schöpferisch zu lösen, trägt ihr Unwissen nicht nur zu keiner Verminderung ihrer Zurechnungsfähigkeit bei, sondern umgekehrt, sie wird durch dieses Unwissen *verdoppelt*. Es handelt sich in diesem Fall um beabsichtigte Unwissenheit.

– Der betreffende Mensch stellt keine Fragen auf, um die eigentliche, volle Wahrheit *nicht etwa zu erfahren*. Zu gleicher Zeit verspürt er mit seinem Glaubens-Sinn genau, dass er, falls er bezüglich der aufkommenden ethischen Zweifel Fragen stellen würde, sein Leben ändern müsste, wozu er aber keine Lust hat; oder auch er weiß einfach keinen Bescheid, bzw. genauer: er möchte schlechterdings nicht erfahren, wie es zu tun gilt.

Anforderung aufgrund Gottes Einsetzung

Die Lehre der Kirche betont im Anschluss an die sakramentale Beichte, dass es notwendig ist, „jede schwere Sünde, ... unter Angabe ihrer *wichtigen Umstände*" zu bekennen (RP 33). Diese Anordnung entspringt dem Gesetz Gottes (= *lex divina*).

Daselbst ist die Kirche nicht bevollmächtigt, hier irgendetwas wesentliches zu ändern. Jesus Christus, der Gott-Mensch, der einzige Herr und Besitzer dieser Kirche (Mt 16,18), hat das Sakrament der Versöhnung in der Art eines *Gerichts-Verfahrens* eingesetzt, auch wenn es eher Tribunal der Barmherzigkeit ist.

Den Priestern, denen Er die Macht der Lossprechung von Sünden anvertraut hat, muss die Möglichkeit gegeben sein, die Sündhaftigkeit des Pönitenten und die Aufrichtigkeit seiner Reue korrekt zu *beurteilen*, bevor sie danach die Lossprechung von den Sünden in sakramentaler Identifikation mit dem Erlöser gewähren,

gemäß seines: „*Wem ihr die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben; ... wem ihr die Vergebung verweigert, dem ist sie verweigert*" (Joh 20,23).

Wir übergehen hier die eingehendere Besprechung der „wichtigen Umstände“ betreffs der übrigen Gebote Gottes und der Kirche, beschränken uns dagegen auf Fragen der Ehe und Elternschaft im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Thematik unserer WEB-Site.

2. Bekenntnis der schweren und lässlichen Sünden

Fakultatives Bekenntnis der lässlichen Sünden

Um die tatsächliche Lossprechung zu erhalten, müssen vor allem alle und jede einzeln *schwere* Sünden bekannt werden, was ihre *Anzahl* und ihre *Art* angeht.

Das soll nicht bedeuten, dass man nicht auch lässliche Sünden [*leichte Sünden*] bekennen und die Lossprechung von ihnen erhalten kann. Im Gegenteil, die Kirche ermutigt innig, dass ebenfalls lässliche Sünden der sakramentalen Lossprechung unterzogen werden.

Wir sind uns offenbar gut bewusst, dass falls das Gewissen *nur* mit lässlichen Sünden belastet wäre, ihre Verzeihung auf mehrere andere Arten und Weisen erlangt werden kann, also *unabhängig vom Sakrament* der heiligen Beichte. Beispielsweise könnten folgende Umstände erwähnt werden, mit denen u.a. die Möglichkeit verbunden ist, dass dank ihnen die lässlichen-kleinen Sünden getilgt-gelöscht werden können. Es geht z.B. um verrichtete *Werke der Barmherzigkeit* für Leib oder Seele, um Akte und Taten der *Buße*, um Benutzung der *Sakramentalien* mit reumütigem Herzen, um fromm verrichtetes *Kreuzzeichen mit Weihwasser*, u.dgl.

Hier die Aussage Johannes Paul II. hinsichtlich des Bekenntnisses lässlicher Sünden:

„Obwohl die Kirche weiß und lehrt, dass *lässliche* Sünden auch auf andere Weise vergeben werden – man denke an Reueakte, an Werke der Nächstenliebe, an das Gebet, an Akte der Buße –, hört sie doch nicht auf, allen das einzigartige Reichtum in Erinnerung zu bringen, das im sakramentalen Akt auch hinsichtlich solcher Sünden enthalten ist. Das *häufige Herantreten an das Sakrament ...* stärkt das Bewusstsein, dass auch die kleineren Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden. Der Gebrauch des Sakraments wird zugleich zum Antrieb und Anlass, *‘vollkommener Christus gleichförmig zu werden und auf treuere Weise der Stimme des Heiligen Geistes zu folgen’ ...* ... die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, besitzt eine große Heil-Kraft und trägt zur *Beseitigung der Wurzeln selbst der Sünde bei*“ (RP 32).

Diese Äußerung des Heiligen Vaters ist übrigens nur Erinnerung der im vorangegangenen Kapitel deutlich dargestellten Weisungen des *‘Codex des kanonischen Rechtes’* und des Motu Proprio *‘Misericordia Dei’*, die wir hier nicht mehr wiederholen (s. die betreffenden Kanones ob.: [Ergänzende Kanones](#), kan. 988, § 2; und das Motu Proprio *‘Misericordia Dei’* vom 2002: [Erinnerungen bezüglich der Priester-Beichväter](#): MiD 2).

Es ist dabei klar, dass falls das Gewissen wenn auch nur mit einer einzigen schweren Sünde belastet wäre, wäre daselbst die Vergebung allein der lässlichen Sünden ganz unmöglich.

Die Beichte bei allein lässlichen Sünden und Unvollkommenheiten

Sollte sich der Pönitent, der sich zum Sakrament der Beichte vorbereitet, nicht einmal einer deutlichen lässlichen Sünde schuldig finden, kann er trotzdem in rechten Zeitabständen zum Tribunal der Barmherzigkeit herantreten, das an sich so viele nur ihm eigene Gaben der Erlösung anbietet. Das

Bekennnis könnte dann etwa folgender formuliert werden:

„Seit der letzten Beichte bin ich mich um keine deutliche Sünde bewusst: weder eine schwere Sünde, noch eine lässliche.

– Ich bitte aber den Erlöser, Er möge mein Gewissen 'bis auf den Grund waschen' (Ps 51,4) und mich von allem Makel der Sünde reinigen. Im Vertrauen, dass es beim Herrn 'reiche Erlösung' gibt (Ps 130,7),

– möchte ich um der tieferen Reue willen einige schon früher bekannten und losgesprochenen Sünden noch einmal bekennen, und zwar: ... "

– ... [hier kannst du von neuem einiges von schon verziehenen Sünden und Unvollkommenheiten bekennen, je nachdem es dir dein Gewissen heißt].

In solchem Fall kann noch einmal irgendeine der früheren Sünden bekannt werden: sowohl der lässlichen, wie auch der schweren Sünden.

– Es ist dann keine Folge irgendwelcher Bezweiflung, ob diese Sünden schon vergeben-getilgt worden sind. Im Gegenteil:

– Es wird zum Zeugnis des innigen Bedürfnisses, den Dreieinigen wiederholt inbrünstig um Verzeihung zu bitten, und zwar für so viele Ihm früher zugefügten Beleidigungen, Verachtung und den Ihm zugefügten Schmerz.

Indem aber solches Bekenntnis nicht notwendig ist, dagegen es wird *nur empfohlen*, um für sich noch mehr Gottes Barmherzigkeit und die Gabe der Reue zu erbitten, kann unter den früheren Sünden nach eigener Erkenntnis eine *Wahl* getroffen werden, und zwar dieser, deren Bekenntnis besonders angewiesen zu sein scheint. Der Pönitent kann das z.B. folgender sagen:

„Besonders bereue ich noch einmal die schon losgesprochenen Sünden gegen das folgende Gebot: ..."

–: [hier bekennt der Pönitent diese schon früher verziehenen Sünden, deren wiederholtes Bekenntnis, um der tieferen Reue willen, er als besonders angewiesen hält]

Es ist offenbar in diesem Fall nicht mehr nötig in genauere Einzelheiten der losgesprochenen Sünden einzudringen, obwohl es selbstverständlich erlaubt ist, eine der besonders peinlich zu bekennenden Sünden anschaulicher zu erwähnen, z.B. auf solche Weise:

„Ganz besonders bitte ich den Erlöser noch einmal um Verzeihung für die schon früher bekannte und losgesprochene Sünde:

– gegen das Leben, gegen die eheliche Keuschheit, gegen die Nächstenliebe; dass ich jemanden zu solcher ... Sünde überredet habe ..."

– ... u.dgl.



B. „WICHTIGE UMSTÄNDE“ DER SCHWEREN SÜNDEN



1. Umstände der Sünden

Kurze Selbstvorstellung und Wort über den eigenen Status

Am Anfang der Heiligen Beichte soll sich der Pönitent kurz vorstellen und ein Wort hinsichtlich seines Alters, Zivilstatus, seines religiösen Standes [priesterliches Zölibat, Ordensgelübde, ledig, ehelicher Stand, Witwenstand u.dgl.] usw. sagen. Es sind Umstände, die in wesentlich unterschiedlichem Licht die Person des Pönitenten stellen können und ihren Ausklang auf den Inhalt der begangenen Sünden ausüben. Sollte der Beichtende einen wesentlichen Umstand betreffs seines Standes verschwiegen haben, kann seine Beichte von vornherein leicht in ungültige Beichte umschalten.

Anzahl der schweren Sünden

Vorher wurden schon betreffende Äußerungen des Lehramtes der Kirche mit Bezug auf die aufgrund Gottes Einsetzung bestehende Pflicht angeführt, die Sünden nach *Zahl und Art* zu bekennen. Und zwar:

„Der Gläubige ist verpflichtet, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissensforschung bewusst ist, nach *Art und Zahl* zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen [= individuellen] Bekenntnis angeklagt hat“
(CIC, can. 988, § 1; Text s. ob.: [Zahl und Art der schweren Sünden](#))

Diese Forderung ist keine willkürliche Entscheidung der Kirche, sondern Folge des *Gesetzes Gottes*, das von Jesus Christus, dem Gottes Sohn und Erlöser des Menschen, eingesetzt wurde.

– Jesus hat am Tag seiner Auferstehung von den Toten das Sakrament der Vergebung so und nicht anders – gegründet. Er hat damals deutlich der Erkenntnis des Spenders des Sakramentes, der Ihn in diesem Augenblick sakramental vergegenwärtigen wird, die Frage überlassen, ob der bestimmte Pönitent die Voraussetzungen erfüllt oder nicht, die die Gabe Christi Blutes der Vergebung ihm zugute anzuwenden erlauben.

Bezieht sich also der Inhalt des Beichtbekenntnisses auf *schwere* Sünden, ist Vorbedingung der Bitte

um die Lossprechung, dass der Pönitent die *Anzahl* dieser schweren Sünden angibt.

Diese Bedingung braucht eigentlich keiner weiteren Erklärung. Dennoch soll manches dazu gesagt werden.

– Der Pönitent muss die *Zahl der betreffenden Sünden* in sein Bekenntnis *von sich selbst aus* einflechten und nicht erst auf zusätzliche Anfragen vonseiten des Beichtvaters warten.

– Tut er das nicht, d.h. er gibt die Anzahl der begangenen schweren Sünden nicht an, bzw. er manipuliert diese Information mit der Art und Weise seines Bekenntnisses, kann das Bekenntnis von vornherein in ungültige und sakrilege Beichte wechseln – aufgrund der Verschweigung der „*wichtigen Umstände der Sünde*“.

– Sollte die Anzahl der begangenen Todsünden groß sein, genügt es allgemein festzulegen, dass es z.B. täglich gewesen war, bzw. durchschnittlich sovielmals in der Woche, im Monat u.dgl. Und noch: *seit wie langem* es so geschah, z.B. ab 2, 5 usw. Jahren?

2. Illustrationshalber: Die die Grund-Sünde modifizierenden Umstände

a. Zu „wichtigen Umständen der schweren Sünde“ (RP 33) gehört die Tatsache, ob der Pönitent die Sünde allein *individuell* begangen hat, oder mit jemandem anderen. Dieser Umstand ist wesentlich u.a. bei Sünden gegen die eheliche und außereheliche Keuschheit.

b. Der Pönitent ist verpflichtet von allein zu sagen, ohne auf Anfragen zu warten, die auch für den Beichtvater unangelegen sind: ob die Sünde mit jemandem *desselben, oder des anderen Geschlechts* begangen wurde. In diesem Fall stünde nämlich eine artsgemäß ganz neue Sünde auf dem Spiel: die Sünde *gegen* die menschliche Natur.

c. Sollte es infolge des Verkehrs zur Empfängnis mit jemandem außerhalb der eigenen Ehe gekommen sein, erscheint die Verpflichtung im Gewissen die Nachkommenschaft bis zur Mündigkeit zu *unterhalten*. Es ist unmittelbares Erfordernis der *fünften Bedingung* einer guten Beichte: „*Genugtuung des Schadens, der Gott und den Menschen zugefügt worden ist*“. Hebt sich jemand diesbezüglich von der notwendigen Entscheidung ab, und nachher: drückt sich jemand von der daselbst auf sich genommenen Verpflichtung, werden die weiteren Beichten von vornherein ungültig und sakrileg.

d. Die Eheleute, und selbstverständlich auch Partner die mit *keinem* Eheband verbunden sind, sind verpflichtet eingehend zu bekennen, ob sie beim Verkehr *elterlich-widrige Betätigungen* unternommen haben. Sie müssen bekennen, ob sie sich gegen die Empfängnis, oder vielleicht selbst gegen die Schwangerschaft ‘abgesichert’ haben. Das setzt das Bekenntnis nicht nur mit Bezug auf die *Zahl* der begangenen Sünden voraus, sondern auch auf die genaue Aufzählung der dabei angewandten *Mittel* zur Entfruchtung der Kopulation, und dazu selbstverständlich auch auf die *Zeitspanne*, in der dieses Mittel angewandt wurde.

e. Dasselbe betrifft die Sünde des *Ehebruchs*. Es genügt nicht sich allgemein anzuklagen: „*Ich habe Ehebruch begangen*“, bzw. „*Ich bin in der Ehe untreu* gewesen“, sollte der Pönitent selbst erklärt haben, es ist mit einer verheirateten, bzw. ledigen Person gewesen. Darüber hinaus muss zur Gültigkeit der Heiligen Beichte hinzugefügt werden, ob die Partner dabei *normalen* Verkehr unternommen haben, oder mit Anwendung *elterlich-widriger Mittel*. In diesem Fall müsste zur Gültigkeit der Beichte genau berichtet werden, *was für ein Mittel*



Erklärung

es war.

– Die Anwendung irgendwelcher ‘Absicherungen’ verändert in ihrem unterschiedlichen Wirkungsmechanismus jedes Mal wesentlich die Grund-Sünde. Dasselbst geht es dann jedesmalig um einen ‘*modifizierenden Umstand*’ der begangenen Sünde.

f. Der vorsätzlich hervorgerufene Erregungszustand – ohne geschlechtliche Vereinigung, als ‘Ersatzform’ anstatt selbst des Verkehrs [z.B. an Fruchtbarkeitstagen] ist immer schwere Sünde: sowohl in vorehelicher Lage, wie schon in der Ehe selbst. Solche Betätigungen

werden gewöhnlich als *Petting* genannt: *Selbstbefriedigung* zu zweit.

– Ähnlich auch ist immer Todsünde, ebenfalls bei schon Eheleuten, wenn sie das Erlebnis irgendwo außerhalb der Scheide auslösen, d.h. bei einer Vorhofskopulation, oder irgendwo anders. Dasselbst gilt für allerlei andere Sex-Formen, die an Raffinesse und Perversion grenzen, wie der *Oral-Sex* usw. Es sind objektiv immer schwere Sünden, und artsgemäß gegen die menschliche Natur.

g. Immer und jedesmalig ist objektiv schwere Sünde der *unterbrochene* Verkehr, wie auch allerlei andere unvollkommene Kopulation. Die Gatten sind verpflichtet zu bekennen, wievielmals sie so gehandelt haben, eventuell ob es so jedes Mal geschieht, o.dgl.

h. Bei Anwendung von *Verhütungs-Mitteln* muss zur Gültigkeit der Beichte bekannt werden, ob dieses Mittel vom Mann oder der Frau angewandt wurde.

– Ähnlich auch muss bekannt werden, ob sich einer der Gatten der Sterilisierung unterzogen hat mit der Absicht, eine weitere Elternschaft auf solche Weise abzuschalten. Solche Entscheidungen fällen die Gatten in der Regel nach beiderseitiger Übereinstimmung. Daher wird dann auch die Verantwortung deswegen in Gottes Angesicht von beiden Gatten auf gleiche Art geteilt und beide müssen die Sünde einzeln beichten.

– So pflegt es z.B. im Fall der Zusage auf Unterbindung der Eileiter anlässlich der Entbindung der Schwangerschaft durch den Kaiserschnitt zu sein. Es ist dann Todsünde sowohl gegen das V. Gebot, wie auch das VI. Gottes Gebot, gegen das eheliche Gelöbnis der Liebe und die gelobene eheliche Redlichkeit.

i. Haben die Gatten *Abortiv-Mittel* angewandt, sind sie zur Gültigkeit der Beichte verpflichtet, sie bei Art und Namen zu bekennen. Der Beichtvater muss Bescheid wissen, ob es ein chemisches Mittel war, oder ein mechanisches, bzw. beides zusammen. Und vor allem, ob der Pönitent ein nur spermizides Mittel angewandt hat [d.h. die eigentliche Kontrazeption; allerdings aus neuen genaueren Untersuchungen geht hervor, dass auch diese die *abortive* Wirkung nach sich ziehen; s. ob., II. Teil: Spermizide Verhütung als ebenfalls abortive], oder auch ging es direkt um ein *Abortiv-Mittel* [s. ob., II. Teil: Spirale – Ihr Wirkungsmechanismus; und noch: Hormonalmittel – Hier zählt aber auch das Präservativ, sieh genauer bis zum Ende des genannten Kapitels).

– Haben die Partner und Eheleute nach *Abortiv-Mitteln* gegriffen, muss selbstverständlich der *Zeitabschnitt* ihrer Anwendung angegeben werden. Wird auf solches Mittel gegriffen, stimmen die Partner von vornherein darauf ein, dass theoretisch genommen in *jedem Zyklus* ein Kind getilgt werden kann. Dasselbst, verkehren sie bei eingesetzter Spirale z.B. ein Jahr hindurch, gleicht es folgerichtig der Zusage auf Tötung ca. 12 Kinder.

– Ähnlich auch gilt für die Anwendung der Hormonal-Pille, aller Pill-After, EllaOne u. – und wiederholt: Ähnliches betrifft das Präservativ – z.B. 4 Jahre hindurch – theoretisch genommen für die Tötung ca. 50

Kinder [4 Jahre x 12 Zyklen = ca. 48 Kinder].

Daher muss bei der sakramentalen Anklage wegen Anwendung von Verhütungsmitteln gegen die Schwangerschaft der genaue Name des angewandten Mittels bzw. des chemischen Präparats bekannt werden.

– Sollte der Beichtvater nicht besten Bescheid wissen, was den Wirkungsmechanismus des betreffenden Mittels angeht (was leicht vorkommen kann, zumal der Beichtvater Priester der älteren Generation ist, aber dasselbe gilt auch für jüngere Priester, die gar nicht immer die Fortschritte der Anti-Medizin verfolgen), muss ihm das alles deutlich zum Bewusstsein gebracht werden.

– Der Beichtvater, Spender des Sakraments, muss genauen Bescheid wissen, *was für Sünde er vergibt, bzw. die Vergebung verweigert*.

– Sollte der Pönitent diesen Umstand nicht offenbart haben, der also die Grundsünde in ganz neuem Licht stellt, wird die Beichte von vornherein sakrileg und ungültig: der Beichtvater kann die Lossprechung nicht in die Leere vermitteln.

j. Eine besondere *Vollmacht* benötigt die Lossprechung im Fall der direkt beabsichtigten und Tat gewordenen *Unterbrechung* der Schwangerschaft. Die Lossprechung von dieser Sünde und der damit zusammenhängenden kirchlichen *Strafe* in Form der Exkommunikation ist vom Kirchenrecht dem Bischof vorbehalten. Die Bischöfe teilen gewöhnlich ihre Vollmacht an dazu bestimmte Priester mit, indem sie die dazu erforderte Jurisdiktion in bestimmten Umständen meistens überhaupt allen Priestern ihres Gebietes erteilen, z.B. für Beichten in der Fastenzeit, im Advent, bei Missionswochen und Exerzitien, für Beichten in fast allen Sanktuarien Mariä und anderen Wallfahrtskirchen, für Beichten der Kranken, Beichten der Verlobten, bei schwangeren Frauen, und endlich bei einer General-Beichte [Gesamtbeichte] vom Zeitraum zumindest eines Jahres

[so lautet das Dekret der Bischofskonferenz in **Polen**, das also für das Terrain Polens gültig ist; Dekret vom 23.IV.1984.

– In **Österreich** gilt: Alle Beichtväter haben die Befugnis zur Absolution von der aufgrund von Abtreibung als Tatstrafe eingetretenen Exkommunikation, s. dazu: Dekret der ÖBK im Amtsblatt 1(1984/23). Der Ortsordinarius verzichtet auf den gemäß can. 1357 § 2 geforderten Rekurs].

k. Zu wichtigen Umständen im Zusammenhang mit dem VI.Gebot gehört der Vollzug einer Sünde oder Belehrung: wie gesündigt wird mit Bezug auf *Unmündige und Kinder*, schamloses Verhalten bei Kindern, eheliche Liebkosungen und Verkehr in Augen der Kinder, oder auch Nötigung des eigenen Kindes zu schamlosem Spielen und zum Verkehr, und endlich blutschänderischer Inzest, der unter Geschwistern bzw. Mitgliedern der nächsten Familie unternommen wird.

l. Bekannt werden muss, wenn sich jemand mit Hilfe von unschamhafter *Lektüre* in Erregung bringt, Pornobilder, Porno-Filme und Video, *Porno* im Internet bzw. im Fernsehen anschaut.

– Ähnliches gilt, wenn die Eltern die Kinder solche Filme u.dgl. *anzuschauen lassen*. Andererseits wenn zu Hause, und andernfalls an öffentlichen Plätzen, in Läden, Kiosken, auf Straßen usw. Pornobilder, Porno-Werbung aufgehängt wird, Reklame allerlei Mittel zum Betreiben des *'sicheren Sexus'*. All das sind zusätzlich *'fremde Sünden'*, die die Grund-Sünde völlig ändern.

m. Anderer Umstand, der nach spontanem Bekenntnis verlangt, gilt für eine *'fremde Sünde'* : wenn einer irgendjemanden zur Anwendung der Verhütung *ermutigt*, die Werbung solcher Praktiken unternimmt, Verhütungsmittel *verkauft* – in Kiosks u.dgl. All das sind lauter *'wichtige Umstände'* der Sünde.

Das Verschweigen dieser Sünde bei der heiligen Beichte bedeutet, dass sie von vornherein ungültig und sakrileg wird. Man braucht sich dann nicht vortäuschen: der Pönitent, der solche *Umstände verheimlicht* oder sie schlechterdings übergeht, erlangt dann *keine Lossprechung*, wogegen er zusätzliche Sünden auf sich herabrufft: das Sakrileg wegen der Aussetzung der Heiligkeit des Sakraments auf Spott. Diese, die in Kiosks, Kaufhäusern u.dgl. gegen-elterliche Mittel verkaufen, und andererseits 'Porno'-Schriften u.dgl. auslegen, finden bei Gott keine Entschuldigung, dass sie zum Verkauf dieser Artikel *'genötigt'* werden, dass es zu ihrer Berufsarbeit gehört; dass jemand nur so auf die Erhaltung seiner Familie verdienen kann

Des Weiteren, die Lossprechung wird in solchem Fall offenbar unmöglich, solange der Pönitent nicht den Vorsatz unternimmt, dass er sich von diesem Bösen *zurückzieht und dafür Genugtuung leistet*. Das verlangt in mancher Lage den Wechsel der Berufsarbeit, den Rückzug seiner Unterschrift bei Wahlen für eine bestimmte Partei, für bestimmte Erziehungsprogramme u.dgl.

– Zur Gültigkeit der Heiligen Beichte gehört auch das Bekenntnis wegen der *Beiwilligung* auf Schwangerschaftsunterbrechung oder Ermutigung dazu, der *Hinweis auf einen Arzt* oder ein Zentrum, wo solche Tötungen an Nichtgeborenen Kindern durchgeführt werden u.dgl.

n. Bei Schwangerschaftsunterbrechung soll selbstverständlich sowohl die Frau, wie der Mann bekennen, ob das die *erste* Abortion war, oder auch ob es schon mehrere – und wie viel Unterbrechungen gegeben hat, selbst wenn die früheren Verbrechen schon bekannt und losgesprochen wurden. Das Bekenntnis schon früher vergebener solcher Sünden ist zwar zur Gültigkeit der jetzigen Beichte nicht nötig, es ist aber von allein ersichtlich, dass die sich wiederholenden dieselben Verbrechen den Pönitenten in ganz anderem Licht stellen und ihren Widerklang auf die Aufrichtigkeit seiner Entscheidung ausüben, die Sünde nicht mehr zu begehen. So wird diese Hinsicht doch zum *‘wichtigen Umstand der schweren Sünde’*.

o. Andere Gruppe der Sünden gegen das VI. oder IX. Gebot stellen Sünden des *Ehebruchs* dar: mit solchen die ebenfalls mit dem Eheband gebunden waren, oder ledigen Personen, eventuell mit Personen, die Gott geweiht sind: mit Ordensgelübden oder andererseits mit priesterlichem Zölibat.

– In all diesen Fällen muss bekannt werden, *wie lange* der Pönitent das Band mit jemandem anderen aufrechterhält, ob es bei Begegnungen zum *Verkehr* kommt oder nur *Liebeleien* bzw. Ersatzformen, ob die Partner *elterlich-widrige Mittel* anwenden – und welche. Und auch, ob es zur *Empfängnis* gekommen ist. Denn das wäre mit der Verpflichtung verbunden, das Kind bis zu seiner Mündigkeit zu erhalten.

– Vorbedingung für die Lossprechung ist in solchem Fall die Entscheidung, *keine Begegnung mit der betreffenden Person* mehr vorzunehmen. Es muss daselbst im Einzelnen nachgesonnen werden, wie das in die Tat umzuschmieden gilt. In manchen Fällen führt das zur Notwendigkeit, den Arbeitsplatz oder selbst den Ort zu wechseln. Anders wechselt jedes weitere Zusammentreffen faktisch in neuerlichen Fall, was daselbst seinen Widerhall auf die Qualität des *‘starken Vorsatzes die Sünde nicht mehr zu begehen’* ausübt.

– Noch anderer Umstand, der die Sündenart gegen das VI. und IX. Gebot total ändert, wäre die Tatsache, dass es um eine Person geht, die entweder mit *Ordens-Gelübden*, oder dem versprochenen *Zölibat* gebunden ist. Diese Tatsache belastete das Gewissen bei der einen und anderen Seite mit zusätzlicher, besonders schwerer Sünde: des Sakrilegs und der Sünde gegen die *Tugend der Religion*, d.h. gegen das festliche Versprechen, oder auch das Ordens-Gelübde, das Gott abgelegt worden ist, dass die betreffende Person in Keuschheit *‘um des Gottesreiches willen’* leben wird.

p. Anderes Kapitel der ehelichen Sünden stellt die Separation dar, der nicht unternommenen Bemühungen, um zur Versöhnung zu bringen, u.dgl.

– Weitere Sünde gegen die Ehe betrifft die zivile Ehe-Scheidung; Verbissenheit und Hartnäckigkeit, die alle Angebote einer Versöhnung und die Bitte um Verzeihung und Versöhnung trotzig abschafft.

– Ähnliches geschieht, wenn die Ehegatten voneinander gehen und ein neues Ehe-Band eingehen, diesmal nicht mehr kirchliches, sondern nur ziviles. Und andererseits, wenn zwei Partner schlechterdings *ohne die kirchliche Ehe* miteinander leben.

– Alle solche Situationen widersetzen sich offenbar dem Gebot Gottes. Der einmal gültig geschlossene eheliche Bund dauert weiter unerschütterlich und unwiderruflich. Was einmal auf Erden verbunden worden ist – in der Stunde, als diese zwei ihr bewusstes und freiwilliges Einverständnis auf ihren Eheband geäußert haben, wird im Himmel und auf Erden unauflösbare Wirklichkeit. Das Leben mit jemandem anderen aufgrund des Zivilkontraktes wird in Gottes Augen – und nicht nur – zur dauernden *Kette von Ehebruch* und bewirkt folgerichtig, dass die Lossprechung und der Empfang der Eucharistie unmöglich erlangt werden kann.

q. Im Fall, wenn infolge der Ehescheidung schon eine neue Familie entstanden ist mit Kindern, die im neuen Band in die Welt gekommen sind, wird die Versöhnung mit dem früheren, eigentlichen Ehegatten und die Rückkehr zur eigentlichen, sakramentalen Ehe des Öfteren praktisch gesehen unmöglich.

– Die einzige Art und Weise, um in solcher Lage die Lossprechung zu erhalten, ist die Entscheidung auf völliges Ausbleiben von nun an irgendwelcher Annäherungen zwischen diesen beiden, die mit einem nur Zivil-Band gebunden sind. Solche Entscheidung ist zweifelsohne nicht allzu leicht, und doch möglich, dass sie in die Tat umgesetzt wird. Die daran Interessierten sollen sich deutlich zum Bewusstsein bringen, ob sie den Verkehr weiterführen möchten, wie in einer ordentlichen Ehe – um den Preis der steigenden Bedrohung mit ewiger Verdammnis, oder auch mögen sie eher auf annehmlichere Erfahrungen *hier* verzichten, um das ewige Leben *dort* zu erlangen. Was sie wählen, das wird ihnen gegeben werden ...

– Über Einzelheiten der Verhaltensweise in solchen Fällen erfährt der Pönitent im Beichtstuhl oder im Gespräch mit dem Priester außerhalb des Beichtstuhls. Das wiederholt nämlich unmittelbar auch auf das Milieu, das die Interessierten als nur zivil-gebundene kennt.

– Weisungen über die Chance einer Lossprechung und daselbst des Zutritts zur Eucharistie in solchen Umständen, samt der Notwendigkeit, die eindeutige Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe usw. zu sichern, sind im Dokument Johannes Paul II. über die christliche Ehe in der Welt von heute enthalten

(Familiaris Consortio – 84; s. auch: RP 34; und das Dokument der Kongregation der Glaubenslehre über den Empfang der Eucharistie im Fall der Geschiedenen Wiederverheirateten – vom 14.IX.1994. Siehe dieses Dokument auf unserer Seite, unter: Portal, unten: Kolonne 4, Versteck der Dokumente von Johannes Paul II: Nr.4b, Pkt. F-7).

C. SÜNDEN GEGEN ANDERE GEBOTE GOTTES



1. Sünde nicht erwideter Liebe

Wir beschränken uns dauernd auf die Besinnung um ‘wichtige Umstände’ der Sünden in erster Reihe vom Bereich des VI. und IX.Gebotes. Wir sind uns offenbar bewusst, dass es in Ehen Sünden auch gegen jedes andere der Gottes Geboten geben kann.

– Die Gatten sollen bei ihrer Gewissenserforschung besonders die Folgen selbst ihres *Ehe-Gelöbnisses der Liebe* und ehelichen *Redlichkeit* in Bedacht ziehen. Dieses Ehegelöbnis hängt direkt mit dem *Ersten*, dem größten Gebot zusammen: der Liebe zu Gott und zum Nächsten „*wie zu sich selbst*“ (Mt 22,36-40). Das Gelöbnis der Liebe bedeutet Verpflichtung nicht nur auf einen Wunsch, den anderen abhängig von Umständen zu lieben, sondern in Kraft seines Wesens selbst, im Gewissen, diese Entscheidung ins alltägliche Leben umzusetzen, bis der Tod diese beiden scheidet:

„Ihre erste Aufgabe [der Familie als Gemeinschaft von Personen, gegründet und belebt mit Liebe] ist es, die Wirklichkeit ihrer Kommunion treu zu leben in ständigem Wirken für die *Entwicklung* hin einer wahren *Gemeinschaft von Personen*“ (FC 18).

Die beiden haben bei ihrer Trauung folgendes als verpflichtenden Inhalt ihres Ehegelöbnisses auf sich genommen:

„Kraft des ehelichen Liebe-Bundes sind Mann und Frau ‘nicht mehr zwei, sondern Ein Fleisch’ und berufen, in dieser Kommunion *ständig zu wachsen durch die tägliche Treue* zu ihrem ehelichen Versprechen einer *beiderseitigen ganzheitlichen Gabe*.

Die Gabe des Geistes [= des Heiligen Geistes im Ehe-Sakrament] ist für die christlichen Ehegatten *Lebens-Gebot*,

und zugleich Antrieb, mit jedem Tag zu einer immer tieferen Verbindung miteinander auf jeder Ebene fortzuschreiten: einer Verbindung der Körper, der Charaktere, der Herzen, der Gedanken und Anstrengungen, der Verbundenheit der Seelen, indem sie so der Kirche und der Welt die *neue Kommunion der Liebe* offenbaren, die durch die Gabe der Gnade Christi geschenkt wird“ (FC 19).

Diese Hinsicht kann bei einer aufrichtigen Ehe-Beichte nicht übergangen werden. Es kann nicht allzu schwer zu einer Sünde kommen – einer schweren *Sünde gegen die gelobene eheliche Liebe*: die Nächstenliebe unter Eheleuten, wenn es z.B. ‘*stille Tage*’ gibt, wenn die Gatten nicht der Weisung des Hl. Paulus folgen: „*Die Sonne soll über eurem Zorn nicht untergehen*“ (Eph 4,26).

Den Ehegatten ist es nämlich nicht gestattet, *keine Bemühungen* zu unternehmen, dass es zu einer schöpferischen Lösung aller Unklarheiten und gegenseitigen Verletzungen im Laufe des Tages kommt – *bevor sie sich zum Schlaf begeben*. Bleibt der eine in seinem Trotz verbissen und schafft er systematisch alle Versöhnungsversuche ab, müssen sie von diesem Anderen unternommen werden – ohne darauf zu warten, bis sich dieser ‘erste bekehrt’ – als ‘Vorbedingung’ für die eigene Haltung.

2. Rauchen und Trinken als Sünde

Man kann auch unmöglich gelegentlich der erörterten Ehe-Beichte die allgemein üblichen Sünden übergehen, des Öfteren sehr schwere Sünden, was den Gebrauch und Missbrauch von *Alkohol* und *Rauchen* angeht. Es ist ein Kapitel für sich – der alltäglichen Wirklichkeit vieler Ehepaare und Familien. Auch hier kann es ganz leicht Beichten geben, die – objektiv genommen, sakrileg sind, schon allein wegen der Verschweigung dieser Sünden (s. [darüber genauer schon ob.: Wir lieben uns! Aber ich rauche – trinke – nehme – s. dieses ganze Kapitel](#)).

– Andererseits läuft die Ungültigkeit der Beichten falls des Alkohol-Gebrauchs, wie auch des Rauchens, ganz leicht damit zusammen, dass diese Tatsache völlig überschwiegen wird, eventuell es wird allein die Tatsache des Alkohol- und Zigaretten-Genusses angegeben – ohne die wesentlichen Umstände dieser Sünden, und umso mehr ohne irgendwelchen geringsten Vorsatz mit diesen Sünden abzurechnen.

Sowohl das Rauchen, wie der Gebrauch von Alkohol – ob von Mann oder der Frau, wird objektiv genommen leicht zur schweren Sünde gegen das VII.Gebot [*Diebstahl*]. Es hängt nämlich mit ungerechter Beibehaltung zum *eigenen egoistischen Zweck* und zum unerlaubten-sündhaften Gebrauch von Geld, das *nicht Eigentum* ist: weder des Mannes, noch der Frau, sollten sie es auch selbst verdient haben. Samt dem Ehegelöbnis hören diese beiden auf, private Personen zu sein. Folgerichtig ist jeder Groschen von nun an Eigentum ihrer beiden als Ehepaars, eventuell auch schon ihrer Familie. Die beiden sind damit auch von vornherein einverstanden, indem sie die Trauung schließen.

– Die Geldverschwendung für Zigaretten, Alkohol, Bier usw., und der Reihe nach für unmäßige Einkäufe immer anderer, teurer Kosmetika und immer neuerer Bekleidungsstücke, was alles den monatlichen Haushaltsplan ungemein belastet, kann nicht als nur lässliche Sünde zugerechnet werden.

Außerdem wird aber sowohl der Gebrauch von Alkohol, wie Zigaretten – sehr leicht objektiv genommen schwere Sünde gegen das V.Gebot [*Gesundheit, Schutz des eigenen Lebens und des Lebens der Nächsten*]. Niemand steht das Anrecht zu, bewusst und freiwillig sein *eigenes* Leben abzukürzen oder es

zu verkrümmen: dieses eigene, noch umso mehr sich gegen die Gesundheit der Nächsten zu betätigen. Betreffs der Zigaretten geht es unter den vielen krankheitserregenden Stoffen des Tabak-Rauches, seiner starken Strahlung – um Schaden nicht nur bezüglich des aktiven Rauchers, sondern umso mehr der *passiven Raucher*, d.h. der ganzen Umgebung, die der Raucher der Möglichkeit beraubt, mit anderer Luft zu atmen als nur dieser todbringend verseuchten – aufgrund der eigenen, zurechnungsfähigen Schuld.

– Dazu gesellt sich noch des Öfteren die *Erpressung* an den Nächsten, die deutlich dazu genötigt werden, diese „*unbedeutende Schwäche*“ zu tolerieren: dieser '*makellosen unschuldigen Gewohnheit*' des Rauchers!

– Umstand, der das Gewissen ganz besonders belästigt, ist Rauchen in Anwesenheit von *Kleinkindern*. Umso schlimmer, wenn die *Mutter* ihr Baby erwartet, oder sie selbst bei einem Neugeborenen bzw. bei Kindern in ihren Frühentwicklungsjahren raucht.

Dasselbe gilt für den Gebrauch von Alkohol, der die physische Gesundheit vor allem des *Alkoholikers* selbst zugrunde richtet. Aber mittelbar – über die Elternschaft, bedeutet die Anwendung von Alkohol, ähnlich wie bei Rauchen, die Entscheidung, ein von vornherein *leistungsunfähiges Leben* weiter zu vermitteln, ein widerstandsloses Leben, das sehr wahrscheinlich psychisch behindert sein wird. All das kann unmöglich mit keiner ganz besonders belastender Zurechnungsfähigkeit vor Gott verbunden sein.



[Erklärung](#)

begangenen 'fremden Sünden' dar: die *Schulung* anderer, und selbst ihre Nötigung, dass sie ähnlich handeln. Das hängt nicht nur mit der Verantwortung mit Bezug auf Leute von außerhalb des Hauses zusammen, sondern aufgrund des IV.Gebotes Gottes: „*Ehre deinen Vater und deine Mutter*“, mit der Verantwortung wegen der autoritativen Einprägung des Beispiels den Kindern gegenüber: einer ostentativen Niedertretung der Gebote Gottes, eventuell außerdem auch noch der Kirchlichen Gebote.

Johannes Paul II. schreibt in seinem *Brief an die Familien* u.a.:

„ ... '*Ehre deinen Vater und deine Mutter*', denn sie sind für dich in gewissem Sinne die Vertreter Gottes des Herrn – diejenigen, die dir das Leben gegeben haben und dich dadurch in die ganze Umwelt der menschlichen Existenz eingeführt haben: in den Stamm, die Nation, die Kultur. Sie sind – nach Gott – deine ersten Wohltäter ... Es besteht hier eine gewisse Analogie zu der Verehrung, die Gott gebührt.

... Indirekt können wir jedoch auch von der 'Ehre' sprechen, die den Kindern vonseiten der Eltern gebührt. 'Ehre' heißt: erkenne an! ...

– Eltern, – daran scheint sie das Gottes Gebot zu erinnern – *handelt so*, dass euer Verhalten die Ehre (und die Liebe) vonseiten euer Kinder verdient! Lasst den Gottes Ehrenanspruch für euch nicht in einem '*moralischen Vakuum*' ! Schließlich handelt es sich um eine Ehre, die *wechselseitig* ist ...

– *Füreinander zu sein*. Einen gemeinschaftlichen Affirmations-Raum für jede Person zu schaffen, für jeden Menschen um seiner Selbst willen, was bedeutet deswegen, dass es gerade 'dieser' Mensch ist. Das kann manchmal jemand *Gebrechlicher* sein, ein Behinderter, solcher, welchen die so genannte 'Fortschritts'-Gesellschaft lieber nicht haben möchte ..." (BF 15).

Darüber hinaus wird das Rauchen, wie auch das Trinken – Sünde, leicht schwere Sünde, gegen das

Erste Gebot: Liebe zu Gott und dem Nächsten. Diese Sünden stellen einen eigenartigen *Götzendienst* dar, d.h. Huldigung der Göttlichen Ehre dem Erzeugnis menschlicher Arbeit – über die *freiwillige Unterjochung* unter die Verknechtung vom Götzen der Zigarette und des Alkohols. Diese Sünden führen unmittelbar zur teilweisen, oder selbst vollständigen *Besessenheit* durch Satan. Vor allem deswegen pflegt es so schwer zu sein, sowohl von der einen, wie der anderen Sucht loszuwerden. Satan lässt von seinen Krallen gar nicht leicht die – mit Leichtigkeit in seine Netze herangelockten Opfer, um sie zu vernichten, und durch so viele anderen in die ewige Verdammnis hineinzuschleudern.
– Bei selber Gelegenheit gelingt es ihm ohne Schwierigkeit das *Klima* des 'Himmels-auf-Erden' zunichte zu machen, das nach Gottes Vorhaben der Liebe – das Leben in Ehe und Familie sein sollte.

Anderer wichtiger sündhafter Umstand beim Rauchen und Trinken wird die Entscheidung, in solchem Zustand das Sakrament der *Eucharistie* zu empfangen: das Sakrament der Passion und des Erlösungs-Todes Jesu Christi – u.a. für gerade diese Sünden. Es ist hier gar nicht schwer, deswegen ein objektiv genommen – Sakrileg zu begehen. Es geht um den Empfang dieses Jesus in solchen Mund, mit dem bewusst gesündigt wird, schon ungeachtet dessen, dass es dann aus diesem Mund *ekelig riecht*: nicht infolge eines ablaufenden krankhaften Vorganges, sondern bei bewusster, zurechnungsfähiger Schuld.
– Mit solchem Mund hat der Raucher, der Trinker – den Mut, diesen Jesus Christus zu empfangen, der im Allerheiligsten Altarsakrament auf seine unbegreifliche Art und Weise sein Erlösungs-Leiden und den Erlösungs-Tod, wiewohl außerdem auch seine Auferstehung von den Toten, vergegenwärtigt. Es handelt sich um diesen Jesus Christus, der gerade Jetztzeit geheimnisvoll blutbeladen ist und stirbt – u.a. auch gerade für die Sünden der Trink- und Rauch-Sucht ...

Die Gewissensforschung bezüglich der Übertretung anderer Gebote Gottes überlassen wir der Empfindsamkeit des Gewissens der daran Interessierten. Eventuell wir verweisen auf Hilfsmittel in Gebetsbüchern, wo es immer leicht ist, eine entsprechende Vorbereitung zur Heiligen Beichte und Heiligen Kommunion zu finden.

Das Erleben selbst des Sakraments der Buße-Beichte in praktischer Hinsicht, im entsprechenden Gebetsklima – wird in der weiteren Folge dieses vierten Teiles dargestellt, und zwar im weiter ablaufenden *IV. Teil, in seinem 7. Kapitel*: „Dass das Gebet nicht fehlt ...“. Dort wird auch verhältnismäßig ausführlich sowohl die Vorbereitung, wie die Danksagung bezüglich der heiligen Beichte dargestellt, wie auch in weiterer Folge die Vorbereitung und Danksagung im Anschluss an die heilige Kommunion, samt nützlichen Angeboten entsprechender Gebete.



RE-Lektüre: *IV. Teil, Kapit. 4a:*
Stadniki, 11.XI.2013.
Stadniki, 26.IV.2016.
Tarnów, 24.IX.2016.
Tarnów, 10.I.2017.
Tarnów, 5.III.2017.



An der Schwelle dieses Kapitels

A. INHALT DES SAKRAMENTALEN BEKENNTNISSES

1. Das Gewissen im Angesicht Gottes WAHRHEIT

Zahl und Art der schweren Sünden

Kirchenrecht can. 988 § 1

Gott der den Grad der Zurechnungsfähigkeit beurteilt

Verpflichtung nach Wahrheit des Gewissens zu suchen

Anforderung aufgrund Gottes Einsetzung

2. Bekenntnis der schweren und lässlichen Sünden

Fakultatives Bekenntnis der lässlichen Sünden

Die Beichte bei allein lässlichen Sünden und Unvollkommenheiten

B. „WICHTIGE UMSTÄNDE“ DER SCHWEREN SÜNDEN

1. Umstände der Sünden

Kurze Selbstvorstellung und Wort über den eigenen Status

Anzahl der schweren Sünden

2. Illustrationshalber: Die eine Grund-Sünde modifizierenden Umstände

C. SÜNDEN GEGEN ANDERE GOTTES GEBOTE

1. Sünde nicht erwideter Liebe

2. Rauchen und Trinken als Sünde

Bilder-Fotos

Fot4-25. Weihnachten in Familie der Anette W.

Fot4-26. Ein verrenkter Baum

Fot4-27. Zebra auf der Weide



VERMERK: Abkürzungen zur angeführten Literatur s. : [Literatur](#)



D. INTEGRALITÄT DES BEICHT-BEKENNTNISSES



1. Integralität nach dem Kirchenrecht und der Adhortation von 1984

Mehrere Male wurde im Zusammenhang mit dem Sakrament der Buße-Beichte von der Bedingung der *'Integralität-Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses'* gesprochen. Sie ist grundlegende Voraussetzung, dass die Vergebung der Sünden gewährt werden kann. Mehrere Male wurde auch schon betont, dass bei der heiligen Beichte sowohl die *Zahl*, wie die *Qualität* der begangenen Sünden bekannt werden muss. Es geht also um das *deutliche* Bekenntnis betreffs der *Umstände*, die die Qualität der Grund-Sünde völlig modifizieren können. All diese Aspekte treffen in der Bedingung zusammen, die mit dem Namen: *'Integralität-Vollständigkeit des Bekenntnisses'* bezeichnet wird und der es jetzt eine eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen gilt.

Von der 'Integralität' des Sündenbekenntnisses wurde schon früher gesprochen, und zwar in den oben angeführten Fragmenten des *Codex des Kanonischen Rechtes* (CIC, can. 960; s. ob.: [Individuelle und allgemeine Lossprechung](#)).

– Diese Frage wird auch von Johannes Paul II. in seiner Adhortation vom 1984 *'Reconciliatio et Poenitentia'* aufgegriffen. Er knüpft nämlich an die Tatsache an, dass dieses Sakrament „... vom Beichtvater die Kenntnis des Inneren des Sünders voraussetzt, die dazu unbedingt ist, dass er ihn beurteilen und lossprechen, behandeln und heilen kann ...“ (RP 31-II).

– Der Heilige Vater fügt hinzu:

„Gerade deshalb setzt [= das Sakrament] vonseiten des Pönitenten die *aufrichtige vollständige* [= integrale] Anklage wegen der Sünden, nicht nur aufgrund asketischer Motive (als Übung von Demut und Abtötung), sondern indem sie zur *Natur selbst des Sakramentes* gehört“ (RP 31-II).

Die Päpstlichen Worte von 'vollständiger Anklage wegen der Sünden', sind gleichbedeutend mit dem

Ausdruck '*Integralität* bzw. *Integrität* der Beichte'.

– Der Heilige Vater begründet aufgrund der Apostolischen Praxis und Überlieferung, warum die „Kirche in das sakramentale Zeichen der Buße – noch die Anklage wegen der Sünden eingeführt“ hat. Hier seine Worte (es geht um '*Reconciliatio et Paenitentia*'):

„Diese [Anklage wegen der Sünden] ist so wichtig, dass dieses Sakrament seit Jahrhunderten bis heute als *Beichte* zu genannt werden pflegt.

– Die Anklage wegen eigener Sünden ist vor allem dazu notwendig, dass der Sünder von dem, der im Sakrament die Rolle des Richters spielt, *erkannt* werden kann und dass der Beichtvater sowohl die *Schwere* der Sünden, wie auch die *Reumut* des Pönitenten beurteilen kann, und als Arzt den Zustand des Kranken kennen lernt, um ihn zu behandeln und heilen.

Die individuelle Beichte hat aber auch den Wert des *Zeichens*. Sie ist Zeichen der Begegnung des Sünders mit der *c* in der Person des Spenders; Zeichen seiner Selbst-Enthüllung als Sünder im Angesicht Gottes und der Kirche, dessen, dass er sich selbst in Wahrheit vor dem Angesicht Gottes wiedergefunden hat.

– Dasselbst kann die Selbst-Anklage wegen der Sünden *nicht* auf irgendeinen Versuch psychologischer Selbstbefreiung reduziert werden, auch wenn sie dem gerechten und natürlichen, dem menschlichen Herzen eingeborenen Bedarf entspricht, sich vor jemandem anderen zu eröffnen.

– Es ist eine *liturgische Handlung*, feierlich in ihrer Dramatik, einfach und schlicht bei der ganzen Erhabenheit ihrer Bedeutung.

Es ist die Geste des verlorenen Sohnes der zum Vater zurückkehrt und von ihm mit dem Kuss des Friedens begrüßt wird;

eine Geste der Loyalität und des Mutes, Geste des *Anvertrauens* seiner Selbst, trotz der Sünde, auf die *Barmherzigkeit*, die verzeiht.

So versteht man, warum das Bekenntnis der Sünden *gewöhnlich individuell*, und nicht kollektiv sein soll, wie auch die Sünde eine zutiefst *persönliche* Tatsache ist.

– Zugleich aber wird die Sünde durch das Bekenntnis aus dem Verborgenen des Herzens, also aus dem privaten Bereich des Individuums, gleichsam *herausgerissen*, und bringt daselbst auch ihre soziale Beschaffenheit zur Geltung, weil die *kirchliche Gemeinschaft* selbst, durch die Sünde verletzt, den reuigen Sünder, der die Vergebung erhalten hat, durch die Person des Beichtvaters von neuem *aufnimmt*" (RP 31-III).

Es ziemt sich, dass man sich die Tiefe der Sicht Johannes Paul II. über die Feier des Sakramentes der Barmherzigkeit aneignet. Der Heilige Vater nennt dieses Sakrament gern auch (wie es auch bei der Hl. Schw. Faustyna zu sein pflegte) als das „*Tribunal der Barmherzigkeit*" (s. RP 31-II: zweimal).

– Im gerade angeführten längeren Fragment der Adhortation *Reconciliatio et Poenitentia* zeigt der Heilige Vater, wie sehr das *vollständige*, d.h. integrale Bekenntnis der Sünden *zur Natur* dieses Sakramentes gehört. Solche Selbst-Anklage wird zur Grundlage für die *Beurteilung* des Sünders, die es dann dem Spender des Sakramentes erlaubt, dem Pönitenten die Gabe des Blutes der Erlösung gleichsam 'zuzuweisen'.

2. Päpstliche Intervention von 2002

Feststellungen des Papstes am Anfang des Dokuments

An die Frage der Integralität des Sündenbekenntnisses vonseiten des Pönitenten kehrt Johannes II. ganz von neuem in seinem schon vorher besprochenen *Motu Proprio* zurück – unter dem Titel:

„*Misericordia Dei*“ [= 'Aus Gottes Barmherzigkeit ...'], das er am Sonntag der Barmherzigkeit Gottes 2002 veröffentlicht hat. Dieses Dokument stellt einen großen *Päpstlichen Eingriff* als Christi Stellvertreters dar angesichts mancher Entstellungen und Verzerrungen des Sakraments der Versöhnung, zu denen es hauptsächlich aus Schuld der ... Priester, teilweise auch mancher Bischöfe, gekommen ist.

Umstände, die die Veröffentlichung des 'Motu Proprio' von 2002 begründeten, haben wir schon oben dargestellt (s. ob.: [Erklärende Umstände zur Verlautbarung des Motu Proprio 'Misericordia Dei'](#)). Jetzt gilt es einige Fragmente aus diesem kurzen, aber in seiner Aussage kräftigen Päpstlichen Dokument, im Anschluss an die Frage der *'Integrität der Beichte'*, anzuführen.

Der Heilige Vater wendet sich in diesem Dokument in gewisser Weile voller Herz, und dabei sehr dringend, an die Priester und erinnert sie sowohl an die Pflicht einer „echten Nächstenliebe“, wie auch „wahren pastoralen *Gerechtigkeit*“, dass sie den Gläubigen mit ihrem Dienst im Beichtstuhl dienen (MiD Einführung).

– Dann erinnert er an die *innere Disposition der Pönitenten*, die zum Sakrament der Versöhnung herantreten. Er führt diesbezüglich die schon vom *Tridentinischen Konzil* (in 1551) klar bestimmten Festsetzungen an, die er aber mit seinen Weisungen ergänzt:



[Erklärung](#)

„Zur Auserkennung betreffs der Disposition der Pönitenten, die der Spender vollziehen muss, um zu entscheiden, ob die Vergebung gewährt werden kann oder nicht, wie auch um die angemessene Buße zu auferlegen, *ist es notwendig*, dass der Gläubige, außer die Gewissensforschung, Reue und den Vorsatz in Zukunft nicht mehr zu sündigen, noch seine Sünden bekennt.

– In diesem Sinn hat das Konzil von Trient [1551] erklärt, dass es 'aufgrund *Göttlichen Rechtes* notwendig ist, *alle und jede* schweren Sünden einzeln zu bekennen'.

– Die Kirche sah immer einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der *Beurteilung*, die den Priestern, die dieses Sakrament verrichten, anvertraut ist, und der *Notwendigkeit*, dass die Pönitenten ihre Sünden bekennen – außer im Fall der Unmöglichkeit“ (MiD Einführung).

Angesichts der Verzerrungen des Sakraments (2002)

An dieser Stelle geht Johannes Paul II. auf persönliche Präzisierungen über. Es ist zweifelsohne *autoritative Antwort* angesichts der unberechtigten diesbezüglichen Missbräuche. Indem hier das Sakrament am Spiel ist, führen alle seine Entstellungen schließlich zur völligen Vereitlung des Wesens selbst des Sakraments der Buße:

„Und daher, indem das *integrale Bekenntnis* [= vollständige] der schweren Sünden aufgrund Gottes Einsetzung einen konstitutiven Bestandteil des Sakramentes darstellt, ist es auf keinen Fall der *freien Verfügbarkeit* der Seelsorger überlassen (*Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, u.dgl.*).

– Allein die zuständige kirchliche Autorität bestimmt – in entsprechenden disziplinarischen Vorschriften – die *Kriterien*, die die tatsächliche Unmöglichkeit des Sündenbekenntnisses zu unterscheiden erlauben – von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur *scheinbar* vorliegt, oder jedenfalls überwunden werden kann“ (MiD Einführung).

Es gehört sich die vom Heiligen Vater bei Namen ausgepuncten Missbräuche zu bemerken, deren Ursacher manche Priester-Seelsorger sind, deren Verantwortung um das Sakrament nur umso größer ist, inwiefern ihre arbitraren Zugeständnisse und Deutungen die Kirche Christi nur zunichte tun, nicht aber zu ihrem Aufbau beitragen.

‘Dispens – Deutung – Gewohnheiten’ ...

Es geht um die ungemein kräftig formulierten Päpstlichen Worte, die wir hier noch einmal wiederholen:

„Und daher, indem das integrale [= vollständige] Bekenntnis der schweren Sünden aufgrund Gottes Einsetzung einen konstitutiven Bestandteil des Sakramentes darstellt, ist es auf keinen Fall der freien Verfügbarkeit der Seelsorger überlassen (Dispens, Interpretation, örtliche Gewohnheiten, u.dgl.) ...”

(MiD – Einführung).

Der Heilige Vater zeigt deutlich unberechtigte seelsorgliche Missbräuche an, deren Schuld daselbst unmittelbar auf die Priester fällt (eventuell manche Bischöfe), die sich eine Macht anmaßen, über die nicht einmal der Stellvertreter Christi verfügt. Es geht um eine deutliche Veränderung der Vorbedingungen, ohne die es keine sakramentale Lossprechung geben kann. Diese Anmaßung drückt sich in beispielsweise vom Papst angezeigten drei Gruppen von eigenartigen ‘pastoralen Lösungen’ aus, die vom Standpunkt her des Glaubens unmöglich angenommen werden können.

Zwar wendet hier der Heilige Vater die Bezeichnung: ‘pastorale Lösungen’ – nicht an – im Sinn einer eigenartigen ‘Erleichterung’ zugunsten der Pönitenten, die in eine schwierige Situation in ethischer Hinsicht geraten sind. Dennoch es besteht kein Zweifel, dass der Papst hier gerade die sog. ‘pastoralen Lösungen’ im Auge behält.

– Deutlich hat Johannes Paul II. auf sie hingewiesen – und sie zurückgewiesen, indem sie vom Blickpunkt her der Apostolischen Überlieferung, was den Glauben und die Morallehre angeht, unmöglich angenommen werden können, in seiner Enzyklika „*Veritatis Splendor*” (1993; s. ebd., z.B. VSp 56.68.75.80f.91f.), worüber schon im zweiten Teil unserer WEB-Site gesprochen wurde (s. ob., u.a.: [Die sog. „gerechtfertigten Sünden](#)).

Hier die beispielsweise erwähnten drei Gruppen der Verzerrungen des Gesetzes Gottes hinsichtlich der Vollständigkeit-Integralität des sakramentalen Bekenntnisses:

- Missbrauch, der sich auf eine angebliche ‘Dispens’ beruft. Es solle um eine Enthebung des Pönitenten (oder der Pönitenten) vom vollständigen Bekenntnis der Sünden bei der heiligen Beichte gehen.
 - Es ist klar, dass jene, die sich auf eine derartige angebliche ‘Dispens’ vom integralen Bekenntnis berufen, sich auf ein rein *fiktives Recht* beziehen, das sie sich eventuell selbst ersonnen haben. In diesem Bereich: der Integralität der Beichte, ist irgendwelche tatsächliche ‘Dispens’ unmöglich: in deren Kraft es jemandem erlaubt wäre ruhig zu ‘sündigen’, wobei er zugleich bei der sakramentalen Beichte vom Bekenntnis seiner Sünden kraft solcher ‘Dispens’ – ‘enthoben’ wäre. Solche ‘Dispens’ zu erlassen steht keiner Macht auf Erden zu.

Von irgendwelcher ‘Dispens’ im Bereich des vollständigen Bekenntnisses der schweren Sünden unter gewöhnlichen Beichtumständen zu sprechen bedeutete, das Erlösungs-Werk Jesu Christi am Kreuz auf beabsichtigte Art und Weise zunichte zu machen.

– Es wäre Zeugnis eines illusorischen, unverzeihbaren und in grundsätzlichen *Irrtum des Glaubens* führenden ‘Mitleids’ zum Pönitenten. Hinter solcher Haltung wäre es nicht allzu schwer eine sich bergende, wahrscheinlich grundsätzliche *Unlust* des betreffenden Priesters zu erkennen, den Pönitenten im Beichtstuhl zu Diensten zu stehen – der Verpflichtung zuwider, die er bei der Priesterweihe auf sich genommen hat.

- An zweiter Stelle der Missbräuche, die auf keinen Fall angenommen werden können, erwähnt der Heilige Vater die Frage der *Deutung-Interpretation* des bestehenden Kirchen-Rechts im Bereich der heiligen Beichte. Es handelt sich um die sog. ‘moderne Interpretation’ der angeblich schon überholten Vorschriften der Kirche – gewiss vor allem mit Bezug auf alles, was die Ethik im *Geschlechtlichen* angeht. Die Kirche solle – der Meinung nach der Promoteure dieser ‘Modernität’, endlich die sexuellen Bedürfnisse des modernen Menschen ‘*verstehen lernen*’, dieses Menschen, dem es in einer sexuell erweckten Gesellschaft zu leben gilt. Die bisherige unbeugsame Haltung der Kirche stößt nur von der Kirche ab und soll sich endlich an die moderne Realität ‘anpassen’, zumal diese von niemandem mehr geändert werden kann.

Folglich soll man ihrer Meinung nach die menschlichen ‘Schwächen’ im Bereich der Sex-Praktiken ‘milder und leichter’ beurteilen, wie u.a. die Anwendung von Absicherungen vor dem ‘Kind’ in der Ehe und außerhalb von ihr, die Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über die vielfältigen Techniken eines ‘sicheren Sexus’, u.dgl.

Allerdings es ist klar, niemand in der Kirche, auch der Heilige Vater nicht, verfügt über derartige Macht einer ‘*Re-Interpretation*’ irgendeines der Gebote Gottes. Der einzige, der hier zuständig ist, wäre Gott, ihr Autor und Garant – gemäß der Wahrheit der Offenbarung. Die Offenbarung strebt aber das eine an: dass niemand von denen, die Jesus Christus anvertrauen, ‘*verloren geht, sondern das ewige – Leben hat*’ (Joh 3,16).

– Der Preis aber, den es zu zahlen gilt, um das ewige Leben zu erlangen, ist unabänderlich der Umsatz ins Leben jedes der Zehn Gebote Gottes. Jesus Christus, der das Wort Gottes ist, unterhält unabänderlich die Unvergänglichkeit des Wortes Gottes: „*Himmel und Erde werden vergehen, aber Meine Worte werden nicht vergehen*” (Mk 13,31; Lk 21,33; Mt 24,35).

- Zuletzt erwähnt der Heilige Vater die sog. „*örtlichen Gewohnheiten*”. Es geht wohl um einen hier oder dort *willkürlich* eingeführten ‘faktischen Zustand’, oder eher einen *arbitral erzeugten ‘Präzedenzfall’* bezüglich der Art und Weise, wie die Lossprechung von jederart schweren Sünde erlangt werden kann.
 - Der Meinung nach der Promoteure solcher ‘örtlichen Gewohnheiten’ sollen sie jetzt nur noch voll sanktioniert werden, oder zumindest sie sollen als rechtmäßig ‘verpflichtend’ am betreffenden Terrain angesehen werden: im betreffenden Land, bzw. wenigstens im Gebiet dieses betreffenden z.B. Sanktuars, dieser Wallfahrtskirche u.dgl.

Die Priester, die solchen Standpunkt wehren, behaupten stur, auf dem ihnen unterlegenen Terrain könne die Lossprechung von bestimmten Sünden ‘*nach gemäßigtem Tarif*’ erreicht werden – allein wegen dieses Ortes, dieser betreffenden Wallfahrtskirche, und selbst dieses ganzen Landes, in dem das Christentum schon ‘vollständig’ geworden ist – im Gegenteil zum ‘Primitivismus’ des traditionellen Glaubens anderer Länder, die nicht so stark entwickelt sind wie Länder des Zivilisations-Fortschritts.

– Es geht einmal mehr besonders um Sünden vom Bereich der *Sex-Praktiken* – ob unter ‘Partnern’ die mit keiner Ehe verbunden sind, oder unter Eheleuten, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind, denen es aber in ihrer ‘schwierigen Situation’ erlaubt sein sollte, selbst auf Abortivmittel zu greifen und doch dabei die Lossprechung auf *dem Terrain* einer bestimmten Ortschaft, bzw. eines bestimmten Wallfahrtsortes u.dgl. zu erlangen.

– Es kann vorkommen, dass ein Priester gegen einen anderen Beichtvater die Anwendung von Abortivmitteln für bestimmte Ehepaare voller Eifer verteidigen wird, und zugleich eifrig behauptet, er hätte diese Frage *mit seinem Bischof* besprochen, der – indem er die schwierige Situation dieses betreffenden Paares mit Einsicht beurteilt – und in Kraft seiner ‘Hirtenmacht’ die ‘Genehmigung’ erteilt hat, dass diese Betreffenden zu gleicher Zeit das Verbrechen begehen dürfen – und nachher in solchem Zustand doch die Eucharistie gelassenen Gewissens empfangen dürften!

Wir bemerken, dass der Heilige Vater die Erwähnung dieser *drei Gruppen* mit ihren ‘Lösungen’, die auf keinen Fall mit dem Apostolischen Glauben der Kirche vereinbart werden können, mit dem Verweis

auf ein zusätzliches 'u.dgl.' beendet. Mit anderen Worten, der Heilige Vater nennt diese drei Gruppen der unberechtigten Entstellungen des Wesens selbst des Sakraments der heiligen Beichte nur 'beispielshalber', als eben öfter vorkommende und besonders typische – neben *noch anderen* ähnlichen bestehenden '*seelsorglichen Lösungen*', die nicht von Christus und nicht von der authentischen Kirche Jesu Christi herkommen, sondern von dem, der der Böse ist: Satan.

'Außergewöhnliche' Umstände

Im weiteren Ablauf des angeführten Motu Proprio '*Misericordia Dei*' (2002) erwähnt der Heilige Vater Situationen, wann es wirklich Umstände gibt, die die Erfüllung der Voraussetzung hinsichtlich der '*integralen Beichte*', d.h. des vollständigen Bekenntnisses der begangenen Sünden, unmöglich tun. Es muss dann aber wahrhaft außergewöhnliche Umstände geben. Der Heilige Vater verwarnt sich zugleich deutlich, ihre Bestimmung gehören ausschließlich zur *Zuständigkeit der Autorität* der Kirche, d.h. des Magisteriums der Kirche:

„Allein die zuständige kirchliche Autorität bestimmt – in entsprechenden disziplinären Vorschriften – die Kriterien, die die *tatsächliche Unmöglichkeit* des Sündenbekenntnisses zu unterscheiden erlauben – von anderen Situationen, in denen die Unmöglichkeit nur *scheinbar* vorliegt, oder jedenfalls überwunden werden kann" (MiD – Einführung).

Wenn der Papst hier auch keine konkreten Situationen anführt, nicht einmal nur illustrationshalber, ist es leicht ersichtlich, dass es sich dann in der Tat um eine wahrhaft physische Unmöglichkeit handeln muss. Solche Situation kann z.B. im Fall eines Sterbenden vorliegen, eines halbbewussten, oder andererseits jemandes, der die Sprache des Beichtvaters nicht kennt und niemanden zur Verfügung hat, der ihm als Dolmetscher dienen könnte, u.dgl.

– In meisten derartigen Fällen besteht doch trotz allen Schwierigkeiten irgendwelche Möglichkeit, dass sich der Beichtende mit dem Beichtvater verständigt, wenn es beiderseits ein wenig guten Willen gibt. Das gilt z.B. für Taub-Stumme, für anderswo Behinderte, die sich doch bei gutem Willen mit einem dazu selbst nicht geschulten Beichtvater zu verständigen imstande sind.

3. Missbilligung der Praxis eines 'ausgelesenen' Bekenntnisses der Sünden

Voraussetzung für die Lossprechung vonseiten des Pönitenten

Im Anschluss an die Integralität des Bekenntnisses setzt der Heilige Vater in weiterer Folge seines gerade besprochenen Motu Proprio '*Misericordia Dei*' (2002) einen ganz wichtigen Paragraph ein, diesmal mit Bezug auf den Beichtenden. Er stellt einen weiteren, grundsätzlichen Eingriff des Stellvertreters Christi in Entstellungen dar, die hier oder dort erschienen sind. Diese Entstellungen führen einmal mehr zweifelsohne zur systematischen Zerstörung des Erlösungs-Werkes, das Jesus Christus seinen menschlichen *Brüdern und Schwestern* anbietet, indem Er das Schatztum der Erlösung der wachsamem Sorge seiner Kirche anvertraut.

Hier das betreffende Wort des Heiligen Vaters:

„**Nr. 3.** Da 'der Gläubige verpflichtet ist, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenerforschung bewusst ist, nach Art und Zahl zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer

noch nicht in einem individuellen [= persönlichen] Bekenntnis angeklagt hat',

- muss jede Praxis missbilligt werden, die die Beichte auf eine *allgemeine* Selbst-Anklage oder auf das Bekenntnis *nur einer oder mehrerer* für gewichtiger gehaltener Sünden beschränkt.
- Andererseits, indem man darauf Bedacht nimmt, dass alle Gläubigen zur Heiligkeit berufen sind, wird ihnen empfohlen, dass sie auch die *lässlichen* Sünden bekennen" (MiD 3).

Wir lassen jetzt ohne Kommentar die Endworte des besprochenen Bruchstücks, in denen der Heilige Vater mit innigen Worte empfiehlt, dass bei der heiligen Beichte auch *lässliche* Sünden bekannt werden.

Man verspürt dagegen ohne Mühe die große Beunruhigung des Papstes als Jesu Christi Stellvertreters um das Gut des Glaubens, was seine vorangehenden Worte angeht. Sie betreffen die gerade erörterte Frage der *Integralität des Bekenntnisses* bei der heiligen Beichte.

– Der erste Teil der Päpstlichen Äußerung stellt eine Wiederholung dar des Wortlauts vom 'Codex des kanonischen Rechtes' (CIC, can. 988, § 1), der schon oben, in der angeführten Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf das Sakrament der Buße, abgedruckt wurde (s. ob.: [Ergänzende Kanones](#)).

– Eben an dieser Stelle findet sich der Heilige Vater genötigt gerade als Stellvertreter Jesu Christi aufzutreten. Es geht um seinen weiteren *lehramtlichen Eingriff*. Er betrifft die Entstellungen der Integralität des Bekenntnisses, wie sie in manchen Milieus der sakramentalen Apostolischen Praxis von einem Teil der Pönitenten *aufzunötigen* versucht wird. Es geht um die Worte, die folgender anfangen: „... muss jede Praxis *missbilligt* werden ...“ Wir wollen diesen ausgesonderten Abschnitt noch einmal anblicken:

„... muss jede Praxis missbilligt werden, die die Beichte auf eine allgemeine Selbst-Anklage oder auf das Bekenntnis nur einer oder mehrerer für gewichtiger gehaltener Sünden beschränkt“

(MiD – 3).

Die vom Heilige Vater erwähnten Entwicklungslinien erscheinen wohl in Milieus, wo der *Glauben abnimmt*, zumal er nicht genügend mit pastoraler Sorge der Priester belebt wird. Schlimmer, wenn *selbst der Priester* ... seinen lebendigen Glauben zu verlieren scheint. Er unterhält vielleicht keinen lebendigen Gebets-Kontakt zu Jesus Christus, den es ihm auf sakramentale Art zu vergegenwärtigen gegeben wird. Der Priester wird in solchem Fall immer mehr zu einem 'Beamten', er hört dagegen auf, ... *Hirte der ihm anvertrauten Schafe* zu sein ...

Bei Pönitenten kommt es in solcher Lage gar nicht schwer dazu, dass sie die unerlässliche Mühe, um das Sakrament der Versöhnung als wahre *Bitte um Lossprechung* von ewiger Schuld und ewiger Strafe zu erleben, auf eine Formalität nach dem geringsten Widerstand reduzieren.

Folge solcher Haltung bedeutet aber die tatsächliche Annulierung – infolge der Schuld des Pönitenten (wenn nicht in erster Reihe infolge der Schuld des Priesters, der sich mit seinem Lebensstil der Gabe des empfangenen Sakramentes des Priestertums widersetzt), der Früchte des Sakramentes des Erlösungs-Blutes.

Noch mehr, das Sakrament wird in dieser Situation auf beabsichtigten *Spott* in Augen von Nichtglaubenden und offenbar Satans ausgesetzt.

Verletzt wird hier an der empfindsamten Saite seiner Erlösungs-Sendung als Erlösers-vom-Kreuz, vor allem Jesus Christus selbst. Er bietet doch seinem lebendigen Ebenbild: *Mann und Frau* – die Gabe der so blutig verdienten Möglichkeit einer aufrichtigen Versöhnung mit Gott und dem Menschen. Diese Versöhnung erfolgt aber niemals um 'jeden' Preis. Der Beichtende muss jede der fünf Bedingungen einer guten, gültigen heiligen Beichte annehmen und sie erfüllen. Im entgegengesetzten Fall erreicht die Lossprechung den Pönitenten nicht nur *nicht*, sondern er zieht auf sich darüber hinaus eine weitere, besonders schwere Schuld herab: der sakrileg gewordenen heiligen Beichte: der Aussetzung der Heiligkeit des Sakraments auf *Spott und 'Theater'*. Ganz so, wie es der Hl. Paulus der Apostel vom Empfang der Eucharistie im Zustand der schweren Sünde gesagt hat:

„Wer also unwürdig von dem Brot isst und aus dem Kelch trinkt, macht sich *schuldig am Leib und am Blut* des Herrn ...
Denn wer davon isst und trinkt, ohne zu bedenken, dass es der Leib des Herrn ist, der zieht sich das *Gericht zu*, indem er isst und trinkt“ (1 Kor 11,27.29).



Erklärung

Der Pönitent muss sich bewusst sein, dass nicht er Jesus Christus die ‘Gunst’ erweist, indem er seine Hand mit der Bitte streckt, die ewige Strafe und die ewige Schuld möge ihm vergeben werden.

– Die Wirklichkeit ist total umgekehrt: Wir, als Sünder, jeder einzeln, wir müssen uns an solche Bedingungen anpassen, die uns der Erlöser des Menschen anbietet. Niemand auf Erden ist zuständig, Gott zu ‘diktieren’, welche einführenden Voraussetzungen uns zur Annahme als möglich für den Fall gefallen würden, wenn wir um Verzeihung für die begangenen

Sünden bitten.

Es handelt sich dauernd um eine Wirklichkeit, die direkt in die Ewigkeit hineinragt. In der sakramentalen Beichte kann der Sünder die Vergebung seiner Sünden nur erlangen. Es besteht immerhin auch die Möglichkeit, dass die Vergebung der Sünden dem Pönitent in diesem Fall nicht zuteil wird. Es ist dann aber nicht Frage der ‘Willkür’ oder der ‘Laune’ des betreffenden Priesters, des Spenders des Gottes Blutes der Erlösung, noch der ‘Laune’ Gottes selbst. Die Blockade, die den Durchfluss der Gabe der Vergebung der Sünden vereitelte, würde der Pönitent selbst aufstellen.

Man muss sich also bewusst sein, dass es, um die tatsächliche Lossprechung von schweren Sünden zu erlangen, nicht genügt, nur in Form einer allgemeinen Feststellung zu bekennen:

„*Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken und Unterlassung*“.

Es genügt auch nicht, wenn der Pönitent selbst das Gebot bei Namen nennt, gegen das er sich versündigt hat, z.B.:

„*Ich habe gegen das V.Gebot gesündigt; und auch gegen das VI.Gebot ...*“.

Noch mehr, es genügt nicht, dass das Bekenntnis die Einzelheiten bezüglich *einer einzelnen* oder einiger Sünden betrifft, während bezüglich anderer Sünden, die es vielleicht schwieriger zu offenbaren ist, samt der Bitte um ihre Verzeihung – der Pönitent sie schlechterdings *nicht ausspricht*, bzw. er manipuliert die Art und Weise seines Bekenntnisses, um in Augen des Beichtvaters ‘*nicht allzu schlecht*’ auszufallen.

Das zieht eben der Heilige Vater in Betracht, wenn er die Praxis als unmöglich anzunehmende entschieden *verwirft*, nämlich das Bekenntnis nur einer Auswahl – einiger Sünden, und zwar die Beschränkung des Bekenntnisses „*auf eine allgemeine Selbst-Anklage oder auf das Bekenntnis nur einer, oder mehrerer für gewichtiger gehaltener Sünden ...*“ (MiD 3).

Begründung für diese scheinbar ‘strenge’ Abweisung der hier oder da, schreiend ihrer Bejahung fordernder Tendenzen nach dem Schamempfinden und menschlicher Verlegenheit bei der heiligen Beichte – ist ständig das *Gesetz Gottes*, und nicht menschliche Festlegungen:

„... ‘aufgrund *Göttlichen Rechtes* [ist es] *notwendig, alle und jede schweren Sünden einzeln zu bekennen*’ ...” (Konzil von Trient, Sess. XIV, can. 7; MiS Einführung).

Daher die bündige Fassung der ganzen Apostolischen Überlieferung der Kirche in dieser Hinsicht – in der Päpstlichen Formulierung (1984):

„... *jede schwere Sünde* [muss] *stets in individueller* [= persönlicher] *Beichte* unter Angabe ihrer *wichtigen Umstände* bekannt werden ...” (RP 33).

Denselben Inhalt bietet die schon öfter angeführte Fassung im *Codex des kanonischen Rechtes* (1983):

„Der Gläubige ist verpflichtet, alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissensforschung bewusst ist, nach *Art und Zahl* zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem *persönlichen* [= individuellen] *Bekennnis* angeklagt hat“ (CIC, can. 988 § 1).

Im Fall des Verharrens in Sünde

Der Heilige Vater fügt noch im weiter besprochenen *Motu Proprio* 'Misericordia Dei' (2002) – in einer Serie 'Besonderer Bestimmungen', die den zweiten Teil des kurzen lehramtlichen Dokuments bilden – folgende Worte hinzu, von neuem im Anschluss an die Disposition des Pönitenten:

„**7c.** Es ist klar, dass Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und nicht beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution – *nicht* gültig empfangen können“ (MiD 7c).

Diese 'Frage' müssen wir noch genauer in weiterer Folge unserer Erwägungen aufgreifen, und zwar bei der Besprechung der Gründe wegen einer ungültigen und sakrilegen Beichte.

Der Heilige Vater knüpft an die innere *Disposition des Pönitenten* an, der zum Sakrament der Versöhnung herantritt. Es ist offenbar ganz unmöglich, dass die Gnade der Vergebung Gottes an ein Gewissen gelangen kann, das die Sünde abzuschaffen *nicht vor hat*. Die Sakramentale heilige Beichte wechselte in solchem Fall in spöttische Behandlung des Sakramentes selbst. Es wäre Bitte um Verzeihung – allerdings um den Preis 'Gottes Segens' für weiteres Begehen der betreffenden Todsünde.

Gott ist ernst. Er lässt die Heiligkeit und den unendlichen Preis der Erlösung: das Leiden des Gottes Sohnes am Kreuz – nicht der Verschmähung preisgeben. In solcher Situation gelangt die Lossprechung an den Pönitenten nicht nur *nicht*, sondern im Gegenteil: er zieht auf sich eine neue, besonders schwere Sünde herab: der sakrilegen Betrachtung des Erlösungs-Leidens Gottes.

Und doch ist es gar nicht schwer gerade solchen Fällen zu begegnen.

Es kommt vor, dass z.B. zwei Leute, die miteinander aufgrund des Zivil-Kontraktes leben, sich doch letztlich nach dem Leben in Gottes Gnade sehnen und daselbst nach der Möglichkeit herumschauen, das Sakrament der Eucharistie empfangen zu dürfen. So begeben sie sich in gewissen Zeitabständen an irgendein Wallfahrtsort und bitten dort innig um eine *einmalige Lossprechung*.

Dennoch kein Priester, und selbst der Herrgott, kann in solchem Fall das Blut der Erlösung ausspenden, wenn der betreffende Pönitent bzw. die Pönitenten ihren bisherigen Lebensstil vollgültig weiter annehmen, dass sie nämlich selbstverständlich weiter verkehren werden, wie in normaler sakramentaler Ehe.

- Es gibt keine nur 'einmalige' Lossprechung, z.B. für einen bestimmten Festtag (bei der *Ersten Heiligen Kommunion selbst des eigenen Kindes; der Messe und der Beerdigungsfeier eines Nächsten der Familie, u.dgl.*).
- Voraussetzung, um die Lossprechung wahrhaft zu erlangen, ist die Entscheidung, *niemals* mehr zu sündigen.

Anderes gilt dagegen für das Bewusstsein um die *eigene Schwäche* und Unbeständigkeit, die trotz der erweckten Entscheidung: *nicht mehr zu sündigen und der unternommenen Schritte, die Sünde wirksam auszuschließen*, doch voraussieht, dass sie in dieser Haltung wahrscheinlich nicht lange aushält.

4. Eheleiche Ethik bei der Beichte: Wort von 2003

Fragmente des Briefes an die Priester 2002

Von neuem hat Johannes Paul II. die Stimme in Frage der Forderungen bei der Heiligen Beichte in seiner wichtigen *Ansprache* bei dem Bildungs-Kursus erhoben, das von der *Apostolischen Pönitentiarie* für Beichtväter in 2003 (am 28. März 2003) organisiert wurde. Es geschah also fast genau am ersten Jahrestag nach dem Motu Proprio *'Misericordia Dei'* (2002) [Apostolische Pönitentiarie = Hilfsamt des Heiligen Vaters, in dessen Zuständigkeit alles gehört, was die Lossprechungen und Ablässe betrifft].

– Dieses Mal ging es nicht um ein neues, gesondertes Dokument, sondern um eine wichtige Ansprache, die Johannes Paul II. bei der erwähnten Gelegenheit gehalten hat.

In dieser Ansprache (vom 2003) hat Johannes Paul II. deutlich an seinen *Brief an die Priester* zum Gründonnerstag 2002 (also vom vergangenen Jahr: 17.III.2002) angeknüpft. Diesen Brief hat er damals im Ganzen der Praxis der heiligen Beichte gewidmet, vor allen der Beichte der Priester selbst, die in dieser Situation selbst zu Pönitenten werden.

In jenem Brief an die Priester von 2002 hat der Papst in einer ergreifend warmen, kontemplativen Erwägung die *Haltung des Priesters* als Spenders des Sakramentes entwickelt. Seine Betrachtung hat er um den Bericht umwoben, in dem Lukas die Begegnung Jesu mit dem Zöllner *Zachäus* darstellt [Lk 19,1-10] (s. BP-02, Nr. 4ff.).

Es wäre schwer nicht auch nur ein paar Sätze vom erwähnten „*Brief an die Priester zum Gründonnerstag 2002*“ anzuführen. Der Heilige Vater *bittet* in einer voller warmen Herzlichkeit Art und Weise, dass die Priester die gesegneten Wirkungen von neuem *selbst* entdecken, die mit der häufigen persönlichen Feier des Sakramentes der heiligen Beichte verbunden sind:

„... [ich] empfinde das Verlangen, Euch, meine lieben Brüder im Priesteramt, wie ich es schon im vergangenen Jahr getan habe, herzlich einzuladen, dass ihr selbst die *Schönheit des Sakramentes der Versöhnung* entdeckt und sie anderen zu entdecken verhelft ...“ (BP-02,3).

„Man kann die Tatsache nicht verkennen, dass das Sakrament der Versöhnung, wenn es auch nicht eine unter vielen Psychotherapien ist, doch reichlich die Befriedigung auch dieses Bedürfnisses bietet. Es tut dies, indem es – über das freundschaftliche Antlitz des Bruders – ein Band gründet, das den reumütigen Sünder mit dem Barmherzigen Herzen Gottes verbindet.

– Wir sind dauernd gerufen, *ergebene und erleuchtete Übermittler* eben dieser Weisheit zu sein – durch den persönlichen Kontakt, den wir mit den vielen Brüdern und Schwestern im Sakrament der Buße knüpfen sollen (BP-02, 3).

„Entdecken wir dieses Sakrament *aufs neue voller Freude und Hoffnung*. Erleben wir es vor allem für uns selbst als ein tiefes Bedürfnis und eine stets ersehnte Gnade, dass sich unser Schreiten zur Heiligkeit und unsere Sendung mit neuer Energie und neuer Begeisterung ereigne“ (BP-02, 4).

Der Priester als Ausspender der Barmherzigkeit Gottes

Jetzt dringt der Heilige Vater weiter in die Tiefe der *Rolle des Priesters* als Dieners des Sakramentes Gottes Barmherzigkeit und Vergebung ein:

„Gleichzeitig bemühen wir uns, wahre Diener der Barmherzigkeit zu sein ...

- Mit anderen Worten, Gott zählt auch auf uns, auf unsere Hingabe und Treue, um Wunder in den menschlichen Herzen vollbringen zu können. Das legt auf uns eine besondere Verantwortung auf. Beim Verrichten dieses Sakramentes ist es wichtig, vielleicht noch mehr als bei übrigen Sakramenten, dass die Gläubigen das *Antlitz Christi des Guten Hirten* lebendig erfahren ...
- Jeder von uns, Liebe Mitbrüder, soll Zeugnis von dieser väterlichen Umschließung mit Händen und dieser Freude des Guten Hirten geben – in dieser Weile, in der wir gerufen sind, für den Büßenden Spender der Vergebung zu werden” (BP-02,4).

Der Heilige Vater schreibt besorgt im Anschluss an so zahlreiche Pönitenten, deren Beichten nur sehr oberflächlich zu sein scheint, ohne gehörige Vorbereitung, ohne sich über das eigene Leben angesichts der Anforderungen des Evangeliums besonnen zu haben. Zugleich ermutigt er die Priester, dass sie sich damit nicht entmutigen lassen. *Muster bleibt dann Jesus Christus* – sollte es auch diese Begegnung mit Zachäus gewesen sein. Dieser kletterte auf den Maulbeerfeigenbaum hoch, um den vorbeigehenden Jesus besser sehen zu können. Indessen Jesus „schaute hinauf” und empfahl ihm schnell herunterzukommen, wobei Er noch dazu sagte: „*Komm schnell herunter! Denn Ich muss heute in deinem Haus zu Gast sein*” (Lk 19,5).

- In diesem Moment wendet sich Johannes Paul II. direkt an die Beichtväter:

„Jede Begegnung mit einem Gläubigen, der um die Beichte bittet, selbst wenn er es in einigermaßen oberflächlicher Weise tut, nicht ausreichend motiviert und vorbereitet ist, kann dank der verwundernden Gnade dieser ‘Ort’ in der Nähe dieses Maulbeerfeigenbaums werden, an dem Jesus seine Augen zu Zachäus erhob. Wir können es nicht beurteilen, wie tief die Augen Christi die Seele des Zöllners in Jericho durchdrungen haben. Wir wissen jedoch, dass es *dieselben Augen* sind, die den Blick auf jeden unserer Pönitenten richten.

- Wir sind im Sakrament der Versöhnung nur *Vermittler* bei der übernatürlichen Begegnung, die eigene Gesetze hat, die wir nur gehorsam halten und erfüllen sollen. Es musste für Zachäus eine erschütternde Erfahrung sein, als er *bei Namen* gerufen wurde. Sein Name war im Munde vieler Mitbewohner mit Verachtung belastet. Jetzt hörte er, wie er mit Milde ausgesprochen wird, die nicht nur Vertrauen, sondern auch Vertraulichkeit, beinahe Drängen auf Freundschaft ausdrückt. Ja, Jesus wendet sich an Zachäus wie an einen alten Freund, vielleicht ein wenig vergessenen, auf den Er aber in seiner Treue nicht verzichtet hat. Indem Er sich einer zarten *Gefühlsnötigung* bedient, tritt Er in das Leben und in das Haus des wiedergefundenen Freundes: ‘*Komm schnell herunter, denn ich muss heute in deinem Haus zu Gast sein*’ [Lk 19,5] ...” (BP-02, 5).

In jedem Fall soll der Beichtvater die sakramentale Begegnung benützen, um *dem Pönitenten zu verhelfen*, die barmherzige Nachsicht Gottes zu erblicken, der seine Hand zu ihm ausstreckt – nicht um ihn zu verwunden, sondern ihn zu retten” (BP-02,7).

Nötig gewordene Verweigerung der Lossprechung

Wir übergehen die weiteren Ermutigungsworte des Heiligen Vaters, die er in erster Reihe an die Priester-Beichtväter selbst lenkt.

Danach knüpft er an *zwei extreme Haltungen* an, die bei Beichtvätern vorkommen können: die Haltung des Rigorismus – und andererseits des Laxismus. Er sagt folgender: „*Man muss achtgeben, das richtige Gleichgewicht zu halten, das davor schützte, jemanden auf die Gefahr dieser zwei Extremen auszusetzen*” (BP-02, 8).

- Der Beichtvater muss nämlich „*im Gespräch mit dem Sünder beurteilen, ob dieser für die sakramentale Lossprechung bereit ist*” (BP-02, 8). Es kann vorkommen, dass er den Pönitenten bewusst machen muss, er wäre *nicht vorbereitet*, die Lossprechung zu erlangen:

„Es ist jedoch klar, dass im Fall, in dem es gegenteilig wäre, der Beichtvater dem Pönitenten zu sagen die Pflicht hat, dass er zur Lossprechung *noch nicht vollständig* vorbereitet ist.

- Würde sie jemandem erteilt, der ausdrücklich erklärt, er *wolle sich nicht bessern*, führte sich dieser

Ritus auf eine reine Illusion herab, und selbst einen rein magischen Akt, der vielleicht einen scheinbarem Frieden anzubieten imstande ist, ganz gewiss aber nicht den tiefen Gewissensfrieden, den die herzerfüllte Umarmung Gottes garantierte" (BP-02, 8).

5. Frage der Bioethik und ehelichen Ethik bei der Beichte

(2003)

Nicht eigene Meinungen sondern die Lehre des Magisteriums (2002)

Jetzt ist es Zeit an die wichtigen Worte zu übergehen, die der Heilige Vater ganz am Ende des angeführten „*Briefes an die Priester zum Gründonnerstag 2002*“ gesagt hat. Er hat dort die für viele heikle Frage aufgegriffen, am heiligen Ort des Sakraments allein die *authentische Lehre der Kirche* zu übermitteln, nicht aber irgendwelche eigene Meinungen des Beichtvaters. Der Papst erinnert die Beichtväter daran, dass sie in dieser Stunde im Namen der Kirche vorkommen und Jesus Christus vergegenwärtigen – als diesen, der die Wege Gottes lehrt. Hier die Päpstlichen Worte:

„Seien wir auch darum bemüht, unsere *theologische Vorbereitung*, vor allem in Anbetracht der *neuen ethischen Herausforderungen*, dauernd zu *aktualisieren*, wobei wir immer in der Lehre des Magisteriums der Kirche *verankert* bleiben.

– Es kommt manchmal vor, dass die Gläubigen vom Beichtstuhl mit Gedanken voller Verwirrung betreffs der modernen ethischen Problemen auch deswegen weggehen, weil sie in den Beichtvätern nicht diejenige Personen finden, die ihre Meinungen teilen würden.

– In der Tat, denjenigen, die im Namen Gottes und der Kirche diese behutsame Sendung verrichten, obliegt die *konkrete Pflicht*, persönliche Bewertungen, die davon abweichen, was die Kirche lehrt und was sie verkündet, *nicht zu kultivieren*, noch sie umso mehr an diesem *sakramentalen Ort* zum Ausdruck zu bringen.

– Man darf die *Liebe* nicht mit *Weggang von Wahrheit* verwechseln – im Namen einer falsch begriffenen Nachsicht. Es ist uns nicht gestattet die Wahrheit nach unserem eigenen Urteil zu verkürzen, sollte es selbst bei besten Absichten geschehen.

– Unsere Aufgabe ist es, Gottes Zeugen zu sein, Übermittler der Barmherzigkeit, die auch dann erlöst, wenn sie als *Urteil über die menschliche Sünde* erscheint. – ‘Nicht jeder, der zu mir sagt: *Herr! Herr!*, wird in das Himmelreich kommen, sondern nur, wer den Willen meines Vaters im Himmel erfüllt’ [Mt 7,21] ...” (BP-02,10).

Wichtige Worte der Ansprache an die Pönitentiarie – 2003

An die gerade angeführten Worte seines „*Briefes an die Priester zum Gründonnerstag 2002*“ knüpft Johannes Paul II. eindeutig in einem Jahr später an – in schon ein paarmal erwähnter Ansprache am Bildungs-Kursus, der von der *Apostolischen Pänitentiarie* (28.III.2003) organisiert worden ist. Diese Päpstliche Äußerung von 2003, knüpft eindeutig an die des öfteren vorkommenden, peinlichen Fragen der modernen *Bioethik* und *ehelichen Ethik* an. Diese Problematik ist gerade auch grundsätzliches Objekt der Erwägungen unserer WEB-Site. Wir können dem Heiligen Vater für seine klare Lehre nur ein Dankwort sagen. In der Päpstlichen Intervention ist es nicht schwer, den Eingriff des Erlösers selbst, Jesus Christus, zu erkennen. Der Erlöser führt die Kirche im Heiligen Geist in ein immer tieferes Verständnis der Wahrheit der Offenbarung ein (vgl. Joh 16,13).

Hier die Päpstlichen Worte, diesmal vom 2003:

„3. Als Spender des Bußsakramentes muss der Priester im Bewusstsein des wertvollen, in seine Hände gelegten Gnadengeschenktes den Gläubigen die *Liebe der fürsorglichen Aufnahme* anbieten, *ohne mit seiner Zeit zu geizen* und ohne den geringsten Anflug von Härte oder Kälte in seinem Wesen zu zeigen.

– Zugleich soll er, indem er sich nach der Liebe, und eigentlich Gerechtigkeit lenkt, ihnen ohne ideologische Entstellungen und willkürliche Verkürzungen, die *wahre Lehre der Kirche*, die ihre Probleme betreffen, darstellen, ohne sich der Einwirkung der *profanas vocum novitates* zu ergeben [= Zitat von 1 Tim 6,20: „O Timotheus, bewahre das anvertraute Gut; lass dich nicht ein auf **das unfrome Geschwätz** und die Einwände der fälschlich sogenannten ‘Erkenntnis’, zu der sich gewisse Leute bekannt haben und dadurch vom Glauben abgeirrt sind“] ...”

„Ich möchte eure Aufmerksamkeit hier besonders auf die Pflicht der *Treue in der Lehre der Kirche* betreffen, die im Bereich der *Bioethik* erscheinen, oder in Bezug auf die moralischen und kanonischen Grundsätze, die sich *auf die Ehe* beziehen. Im Brief, den ich an die Priester zum Gründonnerstag 2002 gerichtet habe, habe ich geschrieben:

‘Es kommt manchmal vor, dass die Gläubigen vom Beichtstuhl mit Gedanken voller Verwirrung betreffen, die modernen ethischen Problemen auch deswegen weggehen, weil sie in den Beichtvätern nicht diejenige Personen finden, die ihre Meinungen teilen würden.

– In der Tat, denjenigen, die im Namen Gottes und der Kirche diese behutsame Sendung verrichten, obliegt die konkrete Pflicht, persönliche Bewertungen, die davon abweichen, was die Kirche lehrt und was sie verkündet, nicht zu kultivieren, noch sie umso mehr an diesem sakramentalen Ort zum Ausdruck zu bringen.

Man darf die Liebe nicht mit Weggang von Wahrheit verwechseln – im Namen einer falsch begriffenen Nachsicht. Es ist uns nicht gestattet die Wahrheit nach unserem eigenen Urteil zu verkürzen, sollte es selbst bei besten Absichten geschehen” [BP-02, 10]” (Johannes Paul II., Ansprache zum Bildungskursus der Apostolischen Pönitentiarie – 28.III.2003,3).

Wir bemerken, dass der Heilige Vater im ersten der angeführten Sätze seiner Ansprache an den Bildungs-Kursus der Apostolischen Pönitentiarie an die Eigenschaften erinnert, mit denen sich der Beichtvater, der Spender des Sakramentes, auszeichnen soll. Doch er geht schnell an die weiteren Fragen über, dieses Mal wichtigen vom Blickpunkt aus der Doktrin.

Gründung einer unabhängigen Ethik?

Der Papst betont mit kräftigen Worten, dass der Beichtvater im Beichtstuhl, diesem „sakramentalen Ort“ – kraft nicht einmal selbst der „Liebe“, als eher der „*Gerechtigkeit*“ – die „wahre Lehre der Kirche“ in Fragen, die den Inhalt des Bekenntnisses oder der Anfragen vonseiten des Beichtenden betreffen, übermitteln soll.

Es könnte den Anschein haben, die Päpstlichen Worte zur Erinnerung wären überflüssig. Niemand zweifelt daran, dass der Priester, der in der sakramentalen Lossprechung Jesus Christus selbst *vergegenwärtigt*, selbstverständlich kein Recht hat, einen Pönitenten *in Fehler* hinsichtlich des Inhalts des Glaubens und der moralischen Handlungsweisen *zu führen*. Indessen die Wirklichkeit kann weit von solcher Haltung abweichen.

Es zeigt sich, dass es Priester gibt, die den *Tendenzen des modernen Laxismus* huldigen und folglich selbst angesichts ganz offener Übertretungen der Gebote Gottes nicht reagieren. Zugleich *beruhigen sie* das Gewissen der Pönitenten in ihrer Nicht-Gottes Haltung, indem sie z.B. die *‘Genehmigung’* erteilen, verkehren zu dürfen als einander liebender eines *‘Freundes mit seiner Freundin’*, samt der Erlaubnis, dass sie ohne irgendwelches Bedenken *Verhütungsmittel* anwenden dürfen, falls Not selbst Abortivmittel, u.dgl.

– Andere Priester weisen die *Autorität des Heiligen Vaters* und des Lehramtes der Kirche entschieden zurück. Sie glauben, sie selbst bilden die *‘Kirche’*, die *‘Ihr Eigentum’* ist und über die sie nach eigenem

Gutdünken verfügen können. Diese eigenen Anschauungen drücken sie offen u.a. am sakramentalen Ort aus – bei dem Dienst als Beichtvaters.

– Folglich fangen sie an, auf *usurpatorische* Art und Weise zu bestimmen – auf eigenen Nutzen oder auch anderer, was das ‘Gute’, und was das ‘Böse’ *sein soll*. Sie finden sich selbst zuständig zu sein, die Rolle eines ... *Anti-Gottes* anstatt Gottes der Wahrheit, zu spielen. Dieser Gott stellt sich – ihrer Meinung nach – als ‘Gott-der-Unzuständige’ aus, der der modernen Problematik ‘*nicht* gewachsen’ ist. Sie trennen sich von der Kirche Christi und gründen eine nur noch ‘*eigene*’ Kirche, die nicht Christi und nicht Apostolische Kirche ist. Ihre Haltung wird immer mehr eindeutig Belehrung darüber, wie man *wirksam von Gott weggehen* kann. Sie dienen nicht mehr Gott dem Lebendigen, sondern ???

ANMERKUNG: sieh den ausführlichen Artikel des hier schreibenden Autors zu diesem Thema: PORTAL-Seite, 4.Kol., Nr.10: [„Treue des Beichtvaters zum Apostolischen Glauben unter Petrus und mit Petrus“](#).

Den letzten Satz braucht man nicht einmal beenden. Versucht jemand einen Gegen-Gott zu spielen, indem er den Gott-die-Wahrheit abzusetzen vor hat, wird er das, was er eben zu werden vor hat: der Anti-Gott, und zwar Diener, der sich freiwillig ... *Satan* dahingibt.

– Dagegen dieser Priester, der die Treue Jesus Christus geloben hat und danach strebt, mit ganzem Herzen und ganzer Seele „*Diener*“ zu sein, sollte er selbst die eigene Unzulässigkeit schmerzhaft erleben, sagt von sich nur das, was der Meister von Nazaret zu sagen empfohlen hat:

„So soll es auch bei euch sein: Wenn ihr alles getan habt, was euch befohlen wurde, sollt ihr sagen: *Wir sind unnütze Sklaven; wir haben nur unsere Schuldigkeit getan*“ (Lk 17,10),

Solcher Priester hat den Mut nicht, im Beichtstuhl, wo er die Ehre hat, den Sohn Gottes selbst auf sakramentale Art und Weise zu vergegenwärtigen, irgendwelche „*ideologische Entstellungen und willkürliche Verkürzungen*“ zu übermitteln, allem, selbst sehr starkem Nachdruck der modernen Kultur zuwider. Diese strebt offensichtlich dauernd danach, besonders den Bereich der *Geschlechtlichkeit* auf das Niveau der gesuchten utilitaristischen Annehmlichkeit zum Spielen herabzuführen – mit Lostrennung von der Sicht des Menschen als *Person* in ihrem unabtrittbaren Ruf zum ewigen Leben. Dieser Kultur, oder genauer: dieser Gegen-Kultur, gelingt es, um der Erreichung ihrer Ziele willen, die ganze Macht der audio-visuellen Möglichkeiten der Massenmedien einzuspannen.

– Allerdings: die Sicht der so begriffenen Gegen-Kultur weicht weit ab von der Sicht der unabwendbaren Würde und Berufung des Menschen: *Mann und Frau*, zum ewigen Leben.

Nachdruck vonseiten der modernen Bio-Ethik

Dass es keinen Zweifel gibt, woran die oben angeführten Worte anknüpfen, nennt der Heilige Vater direkt bei Namen, *zwei Bereiche* sowohl des Wissens, wie praktischer Anwendungen, die in der modernen Zeit zu besonderem Terrain der systematischen Wegschaffung Gottes und Geboten Gottes geworden sind. Es geht um den Bereich der *Bioethik*, und andererseits der *ehelichen Ethik* und daselbst um alles, was mit der Aktivierung der geschlechtlichen Sphäre verbunden ist.

Der Heilige Vater bringt den Beichtvätern zum Bewusstsein bei, dass sie kraft der *Gerechtigkeit* verpflichtet sind „am sakramentalen Ort“ *keine* „persönlichen Bewertungen“ zum Ausdruck zu bringen, insofern diese „*davon abweichen, was die Kirche lehrt und was sie verkündet*“ (BP-02, 10)

Der Pönitent kommt zum Beichtstuhl offenbar *um die Lossprechung*. Der einzige Zuständige, die Vergebung der Sünde zu gewähren, ist Gott, nicht aber der Mensch. Teilt Gott diese Gewalt der Kirche mit, und im Rahmen

der Kirche allein *gültig geweihten Priestern*, ist es klar, dass die Priester hier nicht kraft eigener Macht wirken, sondern allein als *Ausspender des Blutes Christi Erlösung*, wie auch der Vorbedingungen, die dem Pönitenten-dem-Sünder Gott selbst durch die Kirche aufstellt. Der Priester darf seine Befugnis nicht überschreiten. Zumal an diesem Ort: der sich ereignenden sakramentalen Lossprechung – ist er offizieller Vertreter der Kirche, nicht aber seiner Selbst als Privat-Person.



Erklärung

Indem aber auf doktrinäre Verzerrungen besonders das *Gebiet der Ethik* ausgesetzt ist, und parallel dazu die sich rasch entwickelnde moderne *Genetik* samt den verwandten Abzweigungen der Wissenschaft, was alles noch mit ungemein starker Druckwirkung der modernen Anti-Life-Mentality: Mentalität die gegen das Neue Menschenleben ausgerichtet ist, aufgepeitscht wird, kann der Stellvertreter Christi unmöglich seinen entschiedenen ‘Stopp’ nicht zum Ausdruck bringen. Es geht um Fragen, die die Verletzung irgendeines der Geboten Gottes herausfordern.

Diesen ‘Stopp’ müssen sich in erster Reihe die Beichtväter aneignen. Sollen sie angesichts des Pönitenten als der in ihnen vergegenwärtigte Erlöser vortreten, müssen sie daselbst die Wahrheit der Offenbarung *ohne irgendwelche Entstellungen* übermitteln.

– Übrigens Jesus Christus selbst, ER – der „*Wahre Gott vom Wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater*“ (= Glaubensbekenntnis bei der Heiligen Messe) drückt sich vom Gottes Wort in Worten voller seiner Hingabe an den Vater als Sohnes aus. Es ziemt sich nur wiederholt die Worte Johannes Paul II. aus seiner ersten Enzyklika ‘*Redemptor Hominis*’ heranzuführen:

„In tiefer Ergriffenheit hören wir Christus selbst sprechen:

‘Das Wort, das ihr hört, ist nicht Mein Wort, sondern des Vaters ...’ [Joh 14,24].

– Wird uns nicht in dieser Aussage unseres Herrn die *Verantwortung* für die geoffenbarte Wahrheit deutlich,

die ja Gottes persönliches ‘*Eigentum*’ ist, wenn selbst Er, ‘der Eingeborene Sohn’,

der ‘am Herzen des Vaters ruht’ [Joh 1,18], es für notwendig hält zu betonen,

dass Er in vollkommener Treue zu seinem Göttlichen Ursprung handelt, wenn Er diese Wahrheit als Prophet und Meister weitergibt? ...” (RH 19).

Illustrationshalber vom Bereich der Bio-Ethik und Ethik

In dieser Lage ist es nur noch angebracht ein paar konkrete Anwendungen des Magisteriums der Kirche aufzuzeigen – einerseits betreffs der Bioethik, und andererseits der ehelichen Ethik oder – allgemein gesagt: der Ethik des geschlechtlichen Lebens.

Hier beispielsweise einige der Fragen, wo es nicht schwer ist, Entstellungen der Lehre der Kirche zu begegnen, selbst im Beichtstuhl, was den Bereich von Fragen der *Bioethik* angeht:

– Pränatale Untersuchungen: nicht um eventuelle Erkrankungen des Empfangenen zu behandeln, sondern als Qualifizierung zu seiner Tötung.

– Experimente an menschlichen Gameten, ihre Zusammenfügung – wonach die nicht mehr nötigen Embryonen ‘beseitigt’ werden.

- Künstliche Befruchtung: sei es die homologe, oder auch die heterologe Befruchtung – u.a. im Fall der ehelichen Unfruchtbarkeit, wenn z.B. die Frau so sehr ‘um jeden Preis’ ihre Mutterschaft herausnötigt, dass sie es rücksichtslos selbst den Geboten Gottes zuwider vollzubringen sucht.
- Ärztliche Untersuchungen im Hinblick auf die Elternschaft: sowohl beim Mann, wie bei der Frau, die um den Preis der Verletzung Gottes Gebote unternommen werden.
 - Abgabe der Spermien, bzw. der Eizellen zu Untersuchungen als Material, zu künstlichen Befruchtungen oder für andere wissenschaftliche Zwecke hinsichtlich des menschlichen ‘Rohstoff’, um dafür Geld zu verdienen, oder die ‘Spermien-Bank’ bzw. die ‘Eizellen-Bank’ zu bereichern.

Jetzt einige Situationen, in denen leicht sog. ‘eigene Meinungen’ zur Stimme kommen können, die im Bereich der *Ethik des Geschlechtslebens*, deutlich im Gegensatz zur Lehre der Kirche, plädiert werden. Diese Fragen haben wir ausführlich schon im *ersten*, *zweiten* und auch im *dritten* Teil unserer Homepage besprochen.

– Hier beispielsweise einige Fragen, in denen einerseits die Pönitenten, andererseits auch manche Priester, die sich von der Lehre des Magisteriums drücken, ihre ‘eigene’, private Meinung aufzuzwingen möchten und sie den Pönitenten – mit nicht wiedergutzumachendem, ihnen zugefügtem geistigen, und vielleicht selbst zeitlichen Schaden einzuprägen suchen:

- Geschlechtsverkehr vor der Ehetrauung.
- Die Praxis des Pettings in der Lage vor der Ehe, und nachher in der Ehe selbst.
- Anwendung von Verhütungsmitteln gegen die Empfängnis.
- Anwendung von Abortivmitteln.
- Vollzug einer unvollkommenen Kopulation.
- Widernatürliche Abarten der Sexualität, wie u.a. der Oral-Sex.
 - Anmeldung als ‘Freiwilliger’ zum Testen immer neuerer Technologien zur Verhütung der Schwangerschaft.
- Einwilligung auf Sterilisierung – sowohl des Mannes, wie der Frau.
- Leben in partnerschaftlicher Beziehung ohne das Sakrament der Ehe empfangen zu haben.
- Leben in homosexueller Beziehung, eventuell als Lesbe.
 - Werbung für Lösungen die sich Gottes Geboten widersetzen im Bereich der Bioethik und der Geschlechtsethik überhaupt.
 - Berufsarbeit in Produktionsbetrieben von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis oder der Schwangerschaft, Verkauf solcher Mittel, u.a. der Präservative, Werbung für sie, usw. u.dgl.

Wir unternehmen hier keinen Versuch, um die diesbezügliche Haltung des Lehramtes der Kirche zu begründen. Alle diese Fragen haben wir schon genügend und ausführlich in *drei früheren Teilen* der hiesigen WEB-Site erörtert. Es genügt sich schlechterdings auf Lösungen nach dem Glauben zu berufen. Das betrifft sowohl den Beichtvater, wie den Beichtenden. Gott kann nicht zulassen, dass das Magisterium seiner Kirche die gesamte Menschen-Familie unter dem Blickpunkt von Fragen, die mit dem ewigen Leben verbunden sind, in Irrtum führt.

Noch ein Wort hinsichtlich des Pönitenten. Ist es dem Beichtenden daran *gelegen*, die Vergebung von der durch die schwere Sünde herabgezogenen ewigen Schuld, wie darüber hinaus der ewigen Strafe, zu erhalten, muss er daselbst *alle fünf Bedingungen* einer guten, gültigen Heilige Beichte annehmen, eingeschlossen dieser grundsätzlichen, die Jesus so innig, und dabei so entschieden ausgedrückt hat – z.B. damals, als auf dem ‘Schlachtfeld’, wo es beinahe zur Steinigung der am Ehebruch ertapten Frau gekommen wäre.

Es ist zuletzt Er allein und diese Frau geblieben. Jesus fragte sie, ob sie niemand verurteilt hat? Wonach vermittelte Er ihr sein Göttlich-Menschliches Wort:

„Auch Ich verurteile dich nicht. Geh – und sündige von jetzt an nicht mehr“ (Joh 8,11).

Der Pönitent muss sich bewusst werden, dass es vonseiten des Priesters-Beichtvaters keineswegs Ausdruck des ‘Erbarmens’ und der Einfühlung in seine ungemein schwierige Situation wäre (z.B. im Eheleben mit einem Mann-einem-Brutalo, der auf nichts achtet, an Gott nicht glaubt und Gottes Gebote für ein ‘Nichts’ hält), wenn der Beichtvater in dieser ‘außergewöhnlichen, ausnahmsweise ungemein schwierigen Lage’

aufgrund eines *autonom* gegründeten 'modifizierten' Gottes Gebotes die Lossprechung erteilen würde, wiewohl sich die betreffende Frau weiter mit irgendeinem der Verhütungsmittel, oder eher – in der Regel – eines Abortiv-Mittels 'sicherstellen' würde.

Eine Lossprechung würde es in solcher Situation sowieso nicht geben. Es käme nur das Sakrileg hinzu, das hier vollbracht wäre. Dieses Sakrileg würde übrigens nicht nur von dieser Frau begangen worden sein, die vielleicht die Lossprechung aufgrund des 'Mitleids' erpresst hätte, sondern umso mehr von *jenem Priester*, der mit dem Blut der Erlösung – ein Verbrechen nach dem anderen sanktionieren würde. Solcher Beichtvater würde in diesem Fall dieser Frau das 'Grün-Licht' für alle bewusst von vornherein akzeptierten Wirkungen des angewandten Mittels zur Verhütung erteilen, das Gottes Geboten seinem Wesen nach total widerspricht.

Kein Wunder, der Heilige Vater fügt am Ende der besprochenen Ansprache an die *Apostolische Pönitentiarie* Worte hinzu, die er nicht anders formulieren konnte:

„Man darf die Liebe nicht mit Weggang von Wahrheit verwechseln – im Namen einer falsch begriffenen Nachsicht“ (Johannes Paul II., Ansprache an den Bildungs-Kursus der Apostolischen Pönitentiarie, 28.III.2003, 3).



RE-Lektüre: IV. Teil, Kapit. 4b:

Stadniki, 11.XI.2013.

Stadniki, 27.IV.2016.

Tarnów, 24.IX.2016.

Tarnów, 10.I.2017.

Tarnów, 5.III.2017.



D. INTEGRALITÄT DES BEICHT-BEKENNTNISSES

[1. Integralität nach dem Kirchenrecht und der Adhortation von 1984](#)

[2. Päpstliche Intervention von 2002](#)

[Feststellungen des Papstes am Anfang des Dokuments](#)

[Angesichts der Verzerrungen des Sakraments \(2002\)](#)

['Dispens – Deutung – Gewohnheiten' ...](#)

['Außergewöhnliche' Umstände](#)

[3. Missbilligung der Praxis eines 'ausgelesenen' Bekenntnisses der Sünden](#)

[Voraussetzung für die Lossprechung vonseiten des Pönitenten](#)

[Im Fall des Verharrens in Sünde](#)

[4. Eheliche Ethik bei der Beichte: Wort von 2003](#)

[Fragmente des Briefes an die Priester 2002](#)

[Der Priester als Ausspender der Barmherzigkeit Gottes](#)

[Nötig gewordene Verweigerung der Lossprechung](#)

[5. Frage der Bioethik und ehelichen Ethik bei der Beichte \(2003\)](#)

[Nicht eigene Meinungen sondern die Lehre des Magisteriums \(2002\)](#)

[Wichtige Worte der Ansprache an die Pönitentiarie – 2003](#)

[Gründung einer unabhängigen Ethik?](#)

ANMERKUNG. [Link zum Artik.: Treue des Beichtvaters zur Lehre des Magisteriums](#)

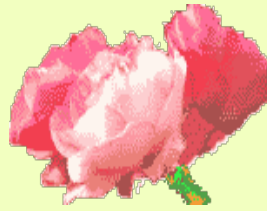
[Nachdruck vonseiten der modernen Bio-Ethik](#)

[Illustrationshalber vom Bereich der Bio-Ethik und Ethik](#)

[Fot4-28. Schwäne und Enten auf dem Teich](#)
[Fot4-29. Mädchengruppe aus Bali](#)
[Fot4-30. Bergbach das die Baumwurzeln spült](#)



VERMERK: Abkürzungen zur angeführten Literatur s. : [Literatur](#)



E. GÜLTIGKEIT DER HEILIGEN BEICHTE



1. Verschweigung einer Todsünde

Als unentbehrliche Bedingung, um die Vergebung der Sünde zu erlangen, müsste besonders die *Reue* des zerknirschten Herzens hervorgehoben werden. Diese hängt aber zuengst mit der Entscheidung zusammen, der Sünde *abzusagen* und gegen sie zu kämpfen (RP 31-II). Johannes Paul II. sagt in seiner Bulle zum Außergewöhnlichen Jubiläum 1983-1984, im Anschluss an die Tatsache allein, der Kirche angehören zu dürfen:

„Denn allein schon die *Zugehörigkeit zur Kirche* setzt von *jedem Katholik* voraus, dass er *nichts vernachlässigt*, was es notwendig ist, um im *Leben der Gnade* zu *verharren* und dass er alles tut, um in die Sünde nicht zu fallen, und dass er demzufolge am Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn immer teilnehmen kann ...” (APR 4).

Diese Worte sind eindeutig. Sie beziehen sich vor allem auf jeden, der die Barmherzigkeit Gottes im Sakrament der Versöhnung erwartet.

Vorbedingung, um die tatsächliche Löschung der Sünden zu erlangen, ist nicht das *‘Lesen’* allein des Reue-Aktes aus einem Gebetbüchlein, sondern die Besinnung um sein bisheriges Leben – im Licht der Offenbarung Gottes, die im Evangelium und in der Lehre der Kirche zugänglich ist, samt dem Fällen einer unumgänglichen Entscheidung für die Zukunft hinsichtlich dieser Situationen, in denen der Pönitent vor allem die schweren Sünden begangen hat.

Die Frage nach dem *starken Vorsatz* der Besserung, die zuengst mit der Reue und Wehmut des Herzens einhergeht – um der Verwundung willen, die mit den Sünden Gott, und meistens auch den Nächsten zugefügt worden ist, hängt direkt mit der Frage der Gültigkeit der heiligen Beichte zusammen und folglich mit dem Erlangen oder Nicht-Erlangung der Vergebung der Sünden.

Die heilige Beichte pflegt aus *zwei Gründen* ungültig, und demzufolge sakrileg zu sein:

- Wegen des *unvollständigen Bekenntnisses* der schweren Sünden und ihrer wichtigen Umstände;
- Oder wegen der *fehlenden Entscheidung*, die Sünde nicht mehr zu begehen.

Von unvollständigem Bekenntnis der Sünden wurde gerade erst oben in den vorangegangenen Erwägungen gesprochen. Sie waren dem Thema der *'Integralität'* des Bekenntnisses der Sünden bei der heiligen Beichte gewidmet. Kraft Gottes Einsetzung ist bei der heiligen Beichte das Bekenntnis jeder schweren Sünde notwendig – nach *Zahl und Umständen*, die die Beschaffenheit der Grund-Sünde zu ändern imstande sind. Dasselbst benötigt diese Frage in diesem Augenblick keine neuerliche, eingehende Analyse.

Die Beichtväter können des Öfteren den Eindruck erleben, dass so manche heilige Beichten – u.a. von Eheleuten, und der Reihe nach von Brautpaaren, wahrscheinlich ungültig und folglich sakrileg sind – vor allem wegen des *unvollständigen* Bekenntnisses der begangenen Sünden. Bekennt z.B. der Ehemann oder die Ehefrau, wenn sie zum Tribunal der Barmherzigkeit herantreten, den unterbrochenen Verkehr *nicht*, bzw. sie verheimlichen die eingesetzte intrauterine *Einlage*, die Anwendung von *Oralmittel* gegen die Schwangerschaft, sie bekennen die Anwendung des Präservativs nicht, noch des unternommenen Oral-Sexu u.dgl., sollen sie sich von vornherein nicht vortäuschen, sie erlangen dann die Tilgung ihrer Sünden.

Nehmen wir an, der Beichtvater weiß nicht Bescheid, dass die von ihm erteilte Lossprechung diesmal unwirksam ist, auch wenn er diese Tatsache selbst nicht selten aufgrund der Art und Weise selbst, wie die Sünden bekannt werden, vermutet. Er möchte freilich die Früchte Jesu Christi Leidens mit ganzem Herzen zuweisen.

– Wenn jetzt der Beichtvater z.B. aufgrund des Bekenntnisses z.B. des einen des Paares weiß, dass diese beiden die Verhütung anwenden, dagegen der zweite des Paares bekennt diese Sünde *nicht*, ist er mit dem Geheimnis der Beichte gebunden. Der Beichtvater wird bestimmt zusätzliche Fragen stellen – allerdings so, dass er dabei das Beichtgeheimnis nicht verrät. Wenn der Pönitent weiter stur bekennt, dass es keine schwere Sünde gegeben hat, muss der Beichtvater die Lossprechung erteilen, auch wenn er eigentlich beinahe mit 99.9% sicher ist, dass der Pönitent schwere Sünden verschwiegen hat. Der Pönitent begeht daselbst ein Sakrileg und seine Beichte ist ganz ungültig.

Bei der schweren Sünde zieht sich der Mensch eine Schuld herab. Sie ist unendlich – und ewig, wegen der Verschmähung selbst des Unendlichen in der Stunde der begangenen schweren Sünde.

– Darüber hinaus zieht sich der Sünder mit der schweren Sünde eine ewige Strafe herab. Sie gehört sich aufgrund des mit unendlicher Schuld belasteten Herzens: der Zurückweisung Gottes: infolge der begangenen Todsünde – für immer.

Der Sünder trifft also in der schweren Sünde mit dem Akt seines freien Willens die Wahl sowohl für ewige Schuld, wie ebenso ewige Strafe. Es ist sein Wunsch, für immer mit Zurückweisung der Gegenwart Gottes-der-Liebe in seinem Herzen zu leben. So ist die schwere Sünde – und darauf besteht die ewige Verdammnis. Sollte solcher Mensch in diesem Zustand *sterben* und diese Haltung seines Willens noch im letzten Lebensaugenblick nicht zurückgezogen haben, würde Gott diese seine Wahl nur *besiegeln*: auf Qualen der ewigen Verdammung.

In der sakramentalen Lossprechung wird dem Sünder sowohl die ewige Schuld, wie die ewige Strafe total erlassen.

Wenn aber der Beichtende eine schwere Sünde oder ihre wichtigen Umstände bewusst *verschweigt*, wird die Vergebung Gottes wirksam abgesperrt. Verheimlicht der Pönitent die schwere Sünde u.dgl., bedeutet das, dass er die



Erklärung:

dieses Gottes, der gern selbst die allerschwersten Sünden und Verbrechen vergeben würde, noch aus 'Schuld' des Priesters, des Spenders des Blutes der Erlösung Gottes.

– Der Grund der *unwirksam* empfangenen Vergebung liegt dagegen anseiten dessen, der vorsätzlich *nicht alle schweren Sünden* bekennt, bzw. die wichtigen Umstände der Sünde mit Stillschweigen übergeht.

Es hilft in dieser Lage nicht, dass der Priester die Formel der *Lossprechungsworte* 'hersagt'. Wie an die sakrileg empfangene Heilige Kommunion mit Gewissen, das mit schwerer Sünde belastet ist, so jetzt bezüglich des Sakraments der Beichte, wird der Beichtende „*schuldig am Leib und am Blut des Herrn*“ (1 Kor 11,27). Dasselbe besagt das andere schwierige Gottes Wort – vom *Brief an die Hebräer*: „*Denn sie schlagen jetzt den Sohn Gottes noch einmal ans Kreuz und machen Ihn zum Gespött*“ (Hebr 6,6).

2. Kein Vorsatz die Sünde nicht mehr zu begehen

Ebenso oft vorkommender Grund für eine ungültige und sakrilege Heilige Beichte ist das zwar vollständige Bekenntnis der schweren Sünden, samt ihren wichtigen Umständen, allerdings der Beichtende nimmt überhaupt *keinen Vorsatz* vor, die schwere Sünde nicht mehr zu begehen.

Die Heilige Beichte ist ein ernstes Sakrament. Es ist dabei ein schwieriges Sakrament. Es setzt voraus, dass der Beichtende sich als Sünder enthüllt – allein durch die Tatsache, dass er zum Beichtstuhl herantritt. Die Mühe der Beichte hängt aber umso mehr mit der Notwendigkeit zusammen, die tatsächliche, nicht fiktive Bildung des eigenen Charakters auf sich zu nehmen. Das äußert sich in der Entscheidung, von nun an keine schwere Sünde zu begehen.

Es hat keinen Sinn zur Beichte heranzutreten, um sie nur 'anzurechnen'. So pflegt es in Zeiten der 'massenhaften' Beichten zu sein, wenn es sich 'ziemt' zur Beichte zu gehen: *vor jährlichen Feiertagen, gelegentlich einer Beerdigung, bei Jahrestagen, in der Zeit der Mission oder Pfarrexerziten, bei Trauungen, der Ersten Heiligen Kommunion* u.dgl. Sollte es dabei keine Entscheidung geben, die tatsächliche Bekehrung in die Tat umzusetzen, wird die heilige Beichte von Grund aus vereitelt. Das Herantreten zum Sakrament der Beichte wechselt dann in Herabziehen des Blutes der Erlösung nicht zum Heil, sondern zur Verdammnis. Der Pönitent trachtete das Sakrament der Barmherzigkeit Gottes als Spektakel, bei dem äußere Geste zählen, die aber keinesfalls in moralische Verhaltensweisen umgesetzt werden.

Sollte der Priester zum Schluss gekommen sein – aufgrund der Art und Weise selbst der Beichte, oder mit Hilfe zusätzlicher Fragen, dass sich der Pönitent von der schweren Sünde *keinesfalls*

loszutrennen beabsichtigt, darf er das Blut der Erlösung *nicht* umsonst ausspenden. Würde er in solchem Fall die Lossprechung nach 'Bekannschaft' spenden, oder auch 'auf Zuwachs', würde er selbst ein Sakrileg begehen, indem er das Blut der Erlösung in 'Dreck' werfen würde.

– Der Priester soll nur dann die Lossprechung nicht verweigern und sie nicht verschieben, „wenn [er] keinen Zweifel an der Disposition des Pönitenten hat und dieser um die Absolution bittet“ (CIC, can. 980; und: Vad-B § 3, 5.11). Oben wurden die diesbezüglichen Worte zur Erinnerung vonseiten Johannes Paul II. aus seinem *Motu Proprio* 'Misericordia Dei' (2002) angeführt. Möge es gut sein, sie hier – wegen gerade dieser besprochenen Hinsicht der sakramentalen Beichte, noch einmal zu wiederholen:

„Es ist klar, dass Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und *nicht* beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution – *nicht* gültig empfangen können“ (MiD 7c).

Gerade dieser Blickpunkt ist Grund, warum das Tribunal der Barmherzigkeit ein schwieriges Sakrament zu sein pflegt. Und doch gerade deswegen ist es das *gebenedeite* Sakrament. Die Beichte ist Sakrament der Regeneration: durch die tatsächlich unternommene Entscheidung, am eigenen 'Selbst' zu arbeiten.

Der Pönitent kann selbstverständlich voraussehen, dass er wegen seiner unwahrscheinlichen Schwäche und Unbeständigkeit in unternommenen Vorsätzen, ernst bezweifelt, oder eher dessen fast gewiss ist, dass er in der Entscheidung, die er Jetztzeit dennoch aufrichtig fällt: *von nun an die schwere Sünde, zumal diese bestimmte schwere Sünde*, nicht mehr zu begehen, höchst wahrscheinlich nicht lange aushält.

Zum *starken Vorsatz* als Bedingung, um die Lossprechung erlangen zu können, gehört *nicht mehr die Erfüllung* selbst dieses Vorsatzes. Noch mehr, der Pönitent kann fast sicher sein, dass er kurz nach der Beichte sehr wahrscheinlich von neuem in die Sünde ... fällt. Das Bewusstsein um die eigene Schwäche mindert die aktuell geweckte *aufrichtige Entscheidung* bezüglich der Arbeit am eigenen Charakter nicht, noch die Besinnung um unentbehrliche Mittel, die es anzuwenden gilt, um nicht wieder in die Sünde zu fallen.

– Das wird gerade vom Erlöser in der Stunde gefordert, wenn die Lossprechung erteilt wird. Darin beruht auch die Bedingung für eine gültige Heilige Beichte (s. Vad-B § 3,11).

3. Die Entscheidung nicht mehr zu sündigen

Jesu Gebot – von nun an nicht mehr zu sündigen

Die Entscheidung, nicht-mehr-zu-sündigen, soll Entscheidung sein, die Sünde wirklich nicht-mehr-zu-begehen. Während seines irdischen Lebens hat Jesus Christus wiederholt selbst, persönlich Sünden vergeben. Seine Gegner – die Pharisäer und Schriftgelehrten, sahen darin richtig seinen Anspruch, *Gott-selbst-zu-Sein*:

„Als Jesus ihren Glauben sah, sagte Er zu dem Gelähmten
[der durch die Öffnung im Dach vor Ihn auf seiner Tragbahre hinabgelassen wurde]:
'*Mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben*'.
Einige Schriftgelehrte aber, die dort saßen, dachten im stillen:
'Wie kann dieser Mensch so reden? Er lästert Gott.
Wer kann Sünden vergeben außer dem einen Gott?' ...“ (Mk 2,5ff.).

Jesus fügte nach jeder Lossprechung die seriöse Warnung hinzu, die daselbst zur Befehls-

Anweisung wurde: „Geh, und sündige von jetzt an nicht mehr“ (Joh 8,11; vgl. 5,14)!

Jesus, und folglich seine Jünger bis heutzutage, halten die so begriffene Entscheidung: nicht-mehr-zu-sündigen – als die zwar schwierige, aber unersetzliche Bedingung, dass die Lossprechung erteilt werden kann. Der Erlöser selbst wendet sich an den Beichtenden in der ihm gewährten Lossprechung nicht nur mit einer Ermutigung, sondern geradeaus mit dem *Befehl*, von nun an nicht mehr zu sündigen. – Johannes Paul II. führt in einem seiner Dokumente die folgenden Worte vom *Ersten Brief Johannes des Apostels* an: „Wir wissen: Wer von Gott stammt, sündigt nicht“ (1 Joh 5,18). Der Heilige Vater fügt hier hinzu:

„... Dieser Aussage aber steht die *Bedeutung eines Befehls* zu:

Gestützt vom Geheimnis Christi, gleichsam einer inneren Quelle der geistigen Energie, wird der Christ als ‘Gottes Kind’ vor der Sünde gewarnt, und selbst, er erhält sogar das Gebot, dass er nicht sündigt, sondern sich würdig ‘im Haus Gottes, das heißt in der Kirche des Lebendigen Gottes’, verhältet [1 Tim 3,15] ...” (RP 21).

Entscheidung der Eheleute nicht mehr zu sündigen

Johannes Paul II. wendet die obigen Worte: einer nicht nur Ermutigung, sondern geradeaus des *Befehls*, die Sünde nicht mehr zu begehen – u.a. deutlich an das *ethische Ausmaß* des Verkehrs in der Ehe an. Er hebt hervor, dass die Eheleute nicht meinen dürfen, die moralische Norm wäre „*nicht für sie geschaffen*“, sie wären zu schwach, sie werden sie vielleicht einmal beobachten, wenn sie endlich zu ihrer Befolgung heranwachsen:

„Jedoch können sie [= die Eheleute] das Gesetz [= die eheliche moralische Norm] nicht als ein reines Ideal anblicken, das es in Zukunft einmal zu erreichen gelte, sondern sie müssen es *betrachten als ein Gebot Christi*, die Schwierigkeiten beharrlich zu überwinden. – Daher kann das, was ‘Gesetz der Gradualität’ [= des stufenweisen Weges] genannt wird, nicht mit einer ‘Gradualität des Gesetzes’ identifiziert werden, als ob es im Göttlichen Gesetz *verschiedene Stufen und Formen von Gebot* gäbe – je nach verschiedenen Personen und Situationen” (FC 34; vgl. VSp 103; Vad-B § 3, 9f).

Soll die Entscheidung, von nun an nicht-mehr-zu-Sündigen, zum Grundboden werden, auf den das Blut der Erlösung zur Vergebung der Sünden herabfließt, muss die Entscheidung: von nun an nicht mehr zu sündigen, *tatsächlich um jeden Preis* sein, selbst des eigenen Lebens (vgl. VSp 52.76.87.89-95.102). – Solange der Pönitent eine so begriffene Entscheidung in sich nicht erarbeitet, ist sie nicht ganz aufrichtig. Das widerhallt in seinen sehr konkreten Anwendungen.

Beispiele zur Anwendung der erörterten Bedingung

Ist der geschlechtliche Verkehr der Ehegatten faktisch eine dauernde Reihe von ehelichen Sünden, z.B. die Gatten unternehmen fast immer nur *unterbrochenen* Verkehr, oder mit Anwendung von Verhütungs-Mitteln gegen die Empfängnis, oder schlimmer: gegen die Schwangerschaft; gehen die Gatten an Fruchtbarkeitstagen fast in der Regel auf Ersatzformen über: das *Petting* o.dgl. – wird es zum Preis zum Erlangen der Lossprechung, dass die Entscheidung getroffen wird, alle derartigen Praktiken tatsächlich von nun an auszuschließen.

Es kommt vor, dass die Frau aufrichtig die Lossprechung erhalten möchte, und doch sie willigt in gleicher Zeit auf die Sünde ein: zwar ‘*schweren Herzens, um der heiligen Ruhe willen*’, denn anders geht ihr „*Mann zu einer anderen*“, oder schlimmer: wenn sie ihm das Petting absagt, oder den unterbrochenen Verkehr, mit dem Präservativ u.dgl., wird sie vom Mann geschlagen, es beginnt Krawall

Dennoch ein in sich gerechter und guter Zweck: *die Eintracht und Ruhe zu Hause, der Wunsch das noch größere Übel zu vermeiden, wie den Ehebruch u.dgl.*, all das ist nicht imstande das angewandte Mittel zu heiligen: die Tat, die „*ihrem Wesen nach böse*“ ist (s. HV 14; VSp 80). Es geht um „*irreparabel schlechte Handlungen, die an und für sich und in sich nicht auf Gott und auf das Gut der menschlichen Person hinzuordnen sind*“ (VSp 81).

Die Frau kann sich offenbar vor dem Verkehr *drücken*. Doch sie kann sich *nicht schon im Voraus*, d.h. schon vor dem Verkehr vor vorauszusehenden Folgen des Aktes „*absichern*“.

– Das bedeutet, dass die Frau selbst in so dramatischer Lage z.B. die Einlage-Spirale sich nicht einzusetzen lassen darf, noch auf Hormonalmittel umschalten kann. Sowohl die Spirale, wie Hormonalmittel sind Früh-Abortiv-Mittel. Dasselbe gilt für die Anwendung des *Präservativs* (s. dazu: Vad-B § 3, 13 i 14).

– Das folgert nicht erst aus Präzisierungen Johannes Paul II., sondern auch schon aufgrund der deutlichen Lehre, die Paul VI. der Kirche und der Welt in seiner Enzyklika „*Humanae Vitae*“ übermittelt hat, die den ethischen Aspekten des ehelichen Verkehrs und der Frage der Empfängnisplanung gewidmet ist:

„Man darf, um diese absichtlich unfruchtbar gemachten ehelichen Akte zu rechtfertigen, nicht als Argument geltend machen, man müsse das *Übel wählen, das als das weniger schwere* erscheine ...;

– Wenn es auch zuweilen erlaubt ist, das kleinere sittliche Übel zu dulden, um ein größeres zu verhindern oder um etwas sittlich höherwertiges zu fördern, so ist es dennoch *niemals erlaubt* – auch aus noch so ernstesten Gründen nicht – *Böses zu tun* um eines guten Zweckes willen [vgl. Röm 3,8],

– das heißt *etwas zu wollen*, was seiner Natur nach die sittliche Ordnung verletzt und deshalb als des Menschen unwürdig gelten muss;

– das gilt auch, wenn dies mit der *Absicht* geschieht, das Wohl des einzelnen, der Familie oder der menschlichen Gesellschaft zu schützen oder zu fördern“ (HV 14; s. ebenfalls Vad-B § 2,4f. – mit Fußnoten).

Auch Jesus selbst, dieser Barmherzige, sprach bisweilen ungemein eindeutig und entschieden:

„Wer Vater oder Mutter *mehr liebt als Mich, ist Meiner nicht würdig*;
und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als Mich, ist Meiner nicht würdig.

Und wer nicht sein Kreuz auf sich nimmt und Mir nachfolgt, ist Meiner nicht würdig ...“ (Mt 10,37f).

Mit anderen Worten, es gibt keine „*gerechtfertigten Sünden*“ – allen besten Absichten zuwider, z.B. um die „*heilige Ruhe zu Hause zu bewahren ...*“ (s. VSp 81).

‘Der andere Beichtvater hat die Lossprechung gewährt ...’

Es gibt Pönitenten, die den Beichtvater zu überreden versuchen, ein *anderer Beichtvater* habe ihnen um der bestimmten, dramatischen Umstände in Ehe und Familie willen, die ‘*Genehmigung*’ erteilt, den *unterbrochenen* Verkehr zu unternehmen, irgendwelche Verhütungs-Mittel anzuwenden, selbst auch Hormonal-Mittel, bzw. schließlich die Spirale einzusetzen, das Präservativ anzuwenden u.dgl.

– Manche berufen sich selbst auf die Aussage eines „anderen“ Beichtvaters, der ihnen gesagt haben sollte, er „*nehme ihre Sünde auf sein Gewissen*“, indem er ihnen erlaubt, den Verkehr mit Anwendung dieses oder jenes Mittels zu unternehmen, und selbst auf *Abortivmittel* zu greifen – wegen der „ganz außergewöhnlichen Umstände“, in die sie geraten sind.

Es müsste selbstverständlich zur Kenntnis genommen werden, dass eine fremde Sünde auf sich zu nehmen allein der *Erlöser* des Menschen imstande ist: also Jesus Christus; niemals aber irgendwelcher nur Mensch.

– Aber darüber hinaus: niemand unter den Menschen, auch der Heilige Vater nicht, hat die Macht, selbst unter höchst dramatischen Umständen die ‘*Genehmigung*’ zu gewähren, eine Sünde begehen zu dürfen, um ein anderes Übel zu vermeiden, sollte dieses Übel in seinen Auswirkungen noch so tragisch werden [z.B. der Tod des Pönitenten; Martyrium].

Die Berufung auf derartige Worte eines 'anderen' Beichtvaters stellt entweder ein *Missverständnis* seiner Erklärung dar, was sehr wahrscheinlich ist.

- Oder auch dieser Beichtvater hat die Anfrage des Pönitenten *nicht bis zum Letzten* gut verstanden.
- Oder endlich, sollte sich irgendein Priester-Beichtvater tatsächlich so ausgedrückt haben, sollte ihm sofort die *Jurisdiktion* zum Beichtehören genommen werden, weil er ins Gewissen der Pönitenten Unruhe und Unsicherheit einführt, oder eher: sie direkt *in Irrtum führt*, was den Glauben und die Lehre der Kirche angeht (vgl. FC 73.34; und noch: Vad-B § 3, 16-18: Frage der Einstimmigkeit in der Lehre mit dem Magisterium in diesem Bereich, einschließlich mit der Notwendigkeit, dass eine gehörige Katechese unternommen werden sollte).
- Solcher Priester enthüllte daselbst Mangel an vorausgesetztem Wissen, eventuell er erwiese beim Führen der ihm anvertrauten Schafe, dass er das Magisterium der Kirche bewusst *ignoriert*, indem er handelte als ob die Kirche seine Domäne darstellte, in der jedenfalls Jesus Christus und der Heilige Geist nichts zu sagen hätten.

Im vorangegangenen Abschnitt dieses Kapitels haben wir schon die starken Worte Johannes Paul II. aus seinem *Motu Proprio* von 2002, angeführt, wie auch seine Worte hinsichtlich des Spenders des Sakraments der Buße, die er im nächstfolgenden Jahr: 2003 – geäußert hat (s. ob.: [Frage der Bioethik und ehelichen Ethik bei der Beichte \(2003\)](#) ; s. ebd. den ganzen Abschnitt '5' bis zum Ende des Paragraphs 'D').

Unabhängig davon, früher, im *zweiten Teil* unserer WEB-Site, haben wir die tiefen Erwägungen Johannes Paul II. im Anschluss an das theologische Argument zur Begründung der Unzulässigkeit irgendwelcher Verhütung angeführt. Es geschah im Rahmen seiner durchbrechenden Ansprache an das Personal, das in der Eheberatung angestellt ist (Jahr 1983; s. ob.: [Anschlag auf Gott als die mit Leben beschenkende Liebe](#)). In der Endkonklusion seiner Erörterung sagte damals der Stellvertreter Christi:

„So gesehen [= Eheleute als nur Mitarbeiter bei der erschaffenden Macht Gottes, nicht aber letztliche 'Depositäre' der Quellen menschlichen Lebens],
muss die Empfängnisverhütung *objektiv* als dermaßen schlecht beurteilt werden,
so dass sie *niemals, mit keiner Begründung gerechtfertigt* werden kann.
Wird das *Gegenteil gedacht oder ausgesprochen*, so heißt das zu behaupten,
es können im menschlichen Leben Situationen erscheinen, in denen es erlaubt sei,
Gott *nicht als Gott* anzuerkennen ...” (Johannes Paul II, Ansprache an die Teilnehmer des Studienseminars „Die verantwortliche Elternschaft“, Rom – 17.IX.1983, Pkt. 1; s.: OR-D 13 [1983/39/30.IX.] S. 4; DAS-1983, 1083f.).

Dagegen in seiner Enzyklika *Veritatis Splendor* lehnt der Heilige Vater ein paarmal ganz deutlich, als der Botschaft des Evangeliums unwürdig, die sog. „*pastoralen Lösungen*” ab, die voller Eifer von einigen 'gütigen' Seelsorgern, oder auch Moral-Theologen empfohlen werden, die in Verselbständigung von der offiziellen Lehre des Magisteriums der Kirche zu wirken suchen (auch darüber haben wir gerade erst oben gesprochen, s. ob.: [Angesichts der Verzerrungen des Sakraments \(2002\)](#) – samt dem ganzen Zusammenhang bis zum Ende dieses Paragraphs; und außerdem s. ob.: [Die sog. „gerechtfertigten Sünden](#)”).

Diese 'Lösungen' knüpfen gerade an derartige „*außergewöhnliche*” *Umstände* an, die ihrer Ansicht nach die Verrichtung „an sich schlechter Taten” in Gottes Augen anscheinend *rechtfertigen* sollten.

Möge es angebracht sein, wenigstens eines solcher diesbezüglichen Fragmente der Enzyklika „*Veritatis Splendor*” (1993) anzuführen:

„Wenn die Akte *innerlich schlecht* sind,
können eine *gute Absicht* oder besondere *Umstände* ihr Übel zwar abschwächen,
aber sie können es nicht aufheben: Es sind '*irreparabel*' *üble Handlungen*, die sich an sich und in sich selbst
nicht dazu eignen, Gott und dem Guten der Person zugeordnet werden zu können ...
– Wer würde es im Hinblick auf die Handlungen, die durch sich selbst Sünden sind ... zu behaupten wagen,
sie wären, wenn sie *aus guten Motiven vollbracht* würden, nicht mehr Sünden,
oder, eine noch absurdere Schlussfolgerung, sie wären *gerechtfertigte Sünden*?

– Darum können die Umstände oder die Absichten *niemals* einen bereits *in sich durch sein Objekt sittenlosen Akt* in einen ‘subjektiv’ sittlichen oder als Wahl vertretbaren Akt verwandeln” (VSp 81; s. ebd., Nr. 56.68.75.80f.; vgl. Vad-B § 3, 7f. – mit Fußnoten).

Das bedeutet insgesamt, dass falls Mann und Frau die Lossprechung erfahren möchten, sie im schlimmsten Fall bereit sein müssen, selbst das eigene Leben dahinzugeben. Es wäre Zeugnis, dass sie aufseiten Gottes stehen bleiben.

– Da es aber dann meistens um die Frau, die Ehegattin geht, sollte sie sich bewusst sein, sie müsse *entschieden* sein und dem Mann eindeutig sagen können: „*Das – Nein! Solltest du mich auch zu Tode bringen; oder sollte auch eine neuerliche Schwangerschaft für mich den Tod bedeuten*”.



Erklärung:

Das soll selbstverständlich nicht besagen, dass es dem Mann, vielleicht diesem Unmenschen, erlaubt ist seine Ehefrau straflos zu misshandeln und sie bis zum Letztlichen – bis zu ihrem Zu-Tode-Abquälen auszubeuten. Allerdings: Er wird vor Gott für seine Sünde Rechenschaft ablegen müssen, die Frau – für die von ihr begangenen Sünden:

„Darum gibt es in jedem Menschen nichts, was so persönlich und unübertragbar ist, wie das Verdienst aus der Tugend oder die Verantwortung für die Schuld” (RP 16).

4. Schuld von Ehegatte und von Ehefrau wegen der Beihilfe an ehelicher Sünde

Wir sind in der glücklichen Lage, dass wir im Anschluss an die gerade besprochene Frage: der moralischen Verantwortung von Mann und Frau wegen der ‘*Beihilfe an der fremden Sünde*’ beim entfruchtigten ehelichen Verkehr, jetzt über eine ganze Reihe von verbindlichen, doktrinären Äußerungen des Magisteriums der Kirche verfügen, die wir schon oben angeführt und besprochen haben.

Es muss aber dazugesagt werden, dass eines unter den Hilfsämtern des Heiligen Vaters – der ‘*Päpstliche Rat für die Familie*’, im 1997 ein gesondertes Dokument veröffentlicht hat, in dem der Apostolische Stuhl auf synthetische Art und Weise ein „*Vademekum für Beichtväter in einigen Fragen der Ehemoral*” veröffentlicht hat. Es geht nämlich um die gerade erörterten Situationen: die Verhaltensweisen im Fall der Beichten von Eheleuten. Diese Weisungen fordern jedes Mal eine eingehende Beurteilung dieser manchmal verwickelten Lage, aber auch Lösungen, die vollends der Botschaft des Evangeliums Jesu Christi entsprechen würden.

Hier die wichtigsten Bruchstücke dieses „*Vademekum für Beichtväter*” [vom 12.II.1997], wie es betitelt wurde. Die Fragen betreffs der „*Beihilfe*” [= *Mitarbeit*] von Frau und Mann bei Sünden der Entfruchtung des Verkehrs wird im ‘*Vademekum*’ vor allem im § 3, Nr. 13 besprochen. Das erwähnte ‘*Vademekum*’ unterscheidet vor allem zwei verschiedene Situationen:

- Beihilfe zur Sünde der Entfruchtung der Vereinigung im *eigentlichen Sinn* dieses Wortes. Diese ist offenbar *niemals* erlaubt.

Verhaltensweise im Fall, wenn z.B. der Mann auf der Frau Gewalt ausübt, bzw. wenn er seine Frau ungerecht zur Sünde nötigt, wobei sie sich dieser Nötigung faktisch nicht widersetzen kann.

a. Der erste Fall: die eigentliche Beihilfe zur Sünde. Dieser Fall liegt dann vor, wenn sich die Frau von sich selbst aus – *auf eigene Initiative*, vor dem Schwangerwerden 'sicherstellt'. Wir übergehen hier eine eingehendere Aufzählung der als dann angewandten Arten und Weisen, die selbstverständlich vom ethischen Gesichtspunkt aus unterschiedlich beurteilt werden müssen, wie z.B.: *Anwendung von Spermiziden; bzw. andererseits Anwendung deutlicher Abortivmitteln; Anwendung eines Pessars zur Absicherung; Anwendung des Präservativs; andererseits spontane Beendigung des Verkehrs mit seiner Unterbrechung; Petting anstatt der normalen Vereinigung; usw.*

In dieser Situation handelte es sich um *unmittelbare Beihilfe* beim Begehen der 'fremden Sünde'. – Vom ethischen Blickpunkt aus ist solche Beihilfe zur ehelichen Sünde aufgrund Gottes Gesetzes *immer unerlaubt*. Die eheliche Vereinigung wäre daselbst im Fall solcher Haltung vonseiten der Ehefrau jedesmal objektiv genommen schwere Sünde, schon abgesehen von zusätzlichen Aspekten dieser 'unmittelbaren Beihilfe zur ehelichen Sünde': falls es Anwendung von *Abortivmitteln* nach ihrer Initiative hin wäre.

b. Der zweite Fall betrifft eine *mittelbare Beihilfe* zur ehelichen Sünde beim Verkehr. Es geht hier um die Situation der ungerechten Aufnötigung der Kopulation. In diesem zweiten Fall kann die Beihilfe bei werdender Sünde zugelassen sein, *wenn* die folgenden drei Umstände *zu gleicher Zeit* gegeben sind:

1) Die Tat der Beihilfe zur Sünde des anderen Gatten darf zur Kategorie der an sich bösen Taten *nicht* zugehören, denn diese sind moralisch gesehen ihrem Wesen nach *immer* unerlaubt.

– Beispiel: Die 'Absicherung' schon vor der vorausgesehenen Kopulation mit Samentötenden Mitteln ist von vornherein böse Tat, indem sie als *Tat und Handlung* ihrem Wesen nach böse ist.

2) Es müssen entsprechend *schwerwiegende Gründe* vorliegen, die die Beihilfe zur Sünde dieses anderen in der Ehe begründeten.

3) Dem sündigenden Ehteil soll geduldig, mit Gebet, Liebe und Dialog geholfen werden, dass er von sündhaften Verhaltensweisen ablässt [nicht notwendigerweise im Moment des sündhaften Verkehrs selbst und auch nicht notwendig jedes Mal] (s. Vad-B § 3, 13, 1-3).

Es ist dagegen *unter keinem Vorwand gestattet* Beihilfe zur ehelichen sündigen Vereinigung im Fall zu leisten, wenn es mit Hilfe eines früh-abortiven Mittels geschehen sollte (Vad-B § 3,14). Diese Bedingung umfängt auch Mittel, „die eine [nur] mögliche abtreibende Wirkung haben“ (ebd., Vad-B § 3,14).

Es geht in diesem Fall um die eingesetzte *Spirale*, um *Hormonal-Tabletten* [= Pillen], um Tabletten in Form der *Mini-Pille*, um *Injektion* 'zur Hervorrufung' (= der *Blutung*), um Pflaster, und auch um die Anwendung des Präservativs, u.dgl.

Hier die Begründung des gerade angeführten 'Vademekum für Beichtväter':

„Denn unter sittlichem Gesichtspunkt ist es *niemals erlaubt, formell* am Bösen mitzuwirken.

Solcher Art ist die Mitwirkung dann, wenn die durchgeführte Handlung

– entweder aufgrund *ihres Wesens* oder wegen der Form, die sie *in einem konkreten Rahmen annimmt*,

– als direkte Beteiligung an einer gegen das *unschuldige* Menschen-Leben gerichteten Tat

oder als Billigung der unmoralischen Absicht des Haupttäters bezeichnet werden muss“ [EV 74,2] (Vad-B § 3, Pkt. 14, Fußnote Nr. 48).

Es dürfte nur noch dazugesagt werden, dass wenn man die vom 'Vademekum' aufgezählten Umstände berücksichtigt, müssen eigentlich *alle Arten und Weisen* einer Mitwirkung zur Sünde beim

ehelichen Verkehr ausgeschlossen werden.

Es wurde oben schon mehrmals daran erinnert, dass die bis vor unlängst beinahe als 'unschuldig' betrachteten spermiziden Mittel [= Samentötende Mittel], die bisher als klassische Verhütung nur der *Empfängnis* gehalten wurden, d.h. also als strikte Anti-Konzeptions-Mittel [Kontrazeptionsmittel] [= lat.: anti = gegen; concipio = ich empfangen; conceptio = Empfängnis], letztlich sich ebenfalls mit ihrer *abortiven Wirkung* kennen gegeben haben. Sie beschädigen nämlich immer die Samenträger [Spermien], in weiterer Folge dann ebenfalls die Eizelle, und folglich überhaupt die Zygote, falls es zur Zusammenfügung der Gameten kommt. Das endet letztlich mit Abortierung des empfangenen Kindes unter solchen Umständen, oder zumindest zu seriösen Schädigungen, wenn der Embryo sich ihnen zuwider doch erhalten konnte.

– Dasselbe betrifft die von der Frau angewandten irgendwelchen anderen elterlich-widrigen Mittel [= Spray, Shampoo, Tampon, Paste, Pflaster usw.] (genauer darüber s. ob., im zweiten Teil: [Spermizide Kontrazeption als ebenfalls Abortivmittel](#) – samt der ganzen weiteren Folge bis zum Ende des Paragraphs).

Daselbst gilt es auch für die Kopulation mit Anwendung des *Präservativs*. Und zwar das Präservativ ist von innen her mit spermiziden Mitteln ausgepolstert. Die *abortierende Wirkung des Präservativs* behauptet sich außer jeden Zweifel.

Andererseits darf sich die Frau, die Gattin, nicht 'auf Zuwuchs' mit einem Pessar absichern – ob am Muttermund, mit dem Scheidenpessar o.dgl. (als *ethisch unmöglich zu akzeptierendes Mittel*). Noch umso mehr mit direkt abortiven Mitteln, wie mit der Spirale, mit oral zu nehmenden Pillen, Injektionen mit kurzer oder langfristiger Wirkung, mit Pflastern usw.

Es wird hier selbstverständlich von *ethischer Verpflichtung* im Gewissen in Gottes Antlitz gesprochen. Wir sind uns nur allzu gut bewusst, dass diese Verpflichtung auch seinen unmittelbaren Widerklang im Ausmaß der eigentlich begriffenen Nächsten-Liebe ausübt.

Bei all ihrer verpflichtenden Kraft gebührt der ethischen Norm nur die Eigenschaft eines dringenden Appells an den *freien Willen* des Menschen. Der Mensch kann diese Norm ignorieren, und selbst das Gebot Gottes direkt zurückweisen. Er fällt dann in seiner inneren Freiheit die Wahl – im schlimmsten Fall bewusst für seine eigene vorsätzlich erwünschte ewige Verdammnis.

5. Aufgeschlossenheit für die Gabe des biologischen Fruchtbarkeits-Rhythmus

Kommt es beim ehelichen Verkehr zu Sünden, so hängt mit der Entscheidung, von nun an keine schwere Sünde zu begehen – die Notwendigkeit zusammen, dass sich das Ehepaar die *Weiterausbildung* aneignet, was den biologischen Fruchtbarkeits-Rhythmus angeht. Ohne eine der natürlichen Methoden der Empfängnisregelung so beherrscht zu haben, dass sie auch *tatsächlich benützt* werden kann, kann von Gewissheit, zur tatsächlichen Erkenntnis bezüglich der Fruchtbarkeits- und Unfruchtbarkeitstage zu kommen, nicht gesprochen werden. Dieses Wissen setzt sich direkt auf die Chance um, die Lossprechung erhalten zu können.

Beruhend nämlich die Sünden, die beim Verkehr begangen werden, auf elterlich-widrigen Betätigungen, und umso mehr wenn diese Ehegatten auch schon die Schwangerschaft *unterbrochen* haben, oder sie wenden Abortivmittel an, kann von Lossprechung nicht gesprochen werden, solange diese beide nicht die Entscheidung unternehmen, den *biologischen Fruchtbarkeitsrhythmus tatsächlich zu lernen* und dieses Wissen wahrhaft anzuwenden, gemäß ihrer Verantwortung angesichts Gottes, der ihnen diese Gabe angeboten hat.

Es kommt wohl zu Sünden beim Erleben der gegenseitigen ehelichen Nähe, die hauptsächlich

Zeugnis der menschlichen *Schwäche* waren: dieses Mal haben die beiden *'nicht ausgehalten'* und haben sich, vielleicht auch ganz bewusst, zu solchem Stadium gebracht, dass sie schließlich unterlagen und ... die Sünde begangen haben. Ihre Tat ist objektiv genommen Todsünde, auch wenn es diesmal schwere Sünde ihrer Schwäche gewesen war.

– Ganz anders ist es aber, wenn die Gatten *überhaupt nichts tun*, um die Sünde wirksam abzuschalten. Sie finden schlechterdings keine Lust daran, dass sie sich noch *ein Wissen aneignen*, um den Fruchtbarkeitsrhythmus tatsächlich kennen zu lernen, dass sie also im Fall gerechter Gründe für die Verschiebung der Empfängnis – imstande wären, für den Verkehr diese Tage zu wählen, an denen aufgrund des Willens des Schöpfers die Empfängnis unmöglich erfolgen kann.

Möchten die Gatten ihren Verkehr weiter unternehmen, und wird ihr Verkehr weiter zu einer Kette elterlich-widriger Betätigungen, wobei diese beiden den Mut haben, zugleich um die Lossprechung zu bitten, werden diese Beichten zweifelsohne *ungültig und sakrileg*: wegen Mangels an guten Willen, die Sünde nicht mehr zu begehen. Solche Ehegatten nehmen schlechterdings die seriösen Worte des Barmherzigen Jesus nicht zu Herzen: „*Geh, und sündige von jetzt an nicht mehr*“ (Joh 8,11).

Satan macht zweifellos alles mögliche, um zu solcher Entscheidung nicht zuzulassen, oder sie zumindest auf Peripherien nie ernst betrachteter Dinge abzuschieben. Er unterstellt vor allem der Frau immer andere *Argumente und Ausreden*, um sie nur wirksam von der Mühe des faktischen Lernens der natürlichen Methode, und sei es die Billings-Ovulations-Methode, abzuziehen.

– Er *überredet* sie, das alles wäre 'unsicher', das Lernen der Methode braucht viel 'Zeit', setzt gute gynäkologische Gesundheit voraus; dass der Mann sie sowieso nicht hören wird; dass sie sich eine Schwangerschaft nicht erlauben kann, demzufolge sie von der Methode leider keinen Gebrauch machen kann (s. dazu auch: Vad-B § 2, 1.3.6.17; und noch ob. im ersten Teil: [Ob es sich also von der Temperatur-Methode umzustellen gilt](#) – samt der ganzen weiteren Folge dieses Kapitels).

Zu gleicher Zeit fürchten gerade diese Ehegatten keinesfalls, dass sie sich die Schwangerschaft gerade ganz leicht herbeischaffen, indem sie *unterbrochenen* Verkehr üben, oder der Reihe nach infolge der angewandten *Abortivmittel*, wenn sie im wörtlichsten Sinn über Leichen ihrer Kindlein treten, die sie Monat für Monat infolge solchen Verkehrs ermorden. Nur mit diesem Unterschied, dass die Existenz des Kindleins *'nicht visuell' nachgeprüft werden* kann: es wird nämlich ganz früh seines Lebens beraubt ... – binnen etwa einer Woche nach der Empfängnis.

Alle diese Ausreden stellen eine allergemeinste *Versuchung* dar: vonseiten dieses, der der Böse ist und alles vornimmt, dass es nur zur *Versöhnung des Menschen mit Gott* nicht kommt.

Es besteht nämlich kein Zweifel, dass sollte selbst der Mann ein Brutalo u.dgl. sein, die Frau ihn ganz anders ansprechen wird, wenn sie selbst die Gewissheit hat, dass die Empfängnis heutzutage aus *biologischen Gründen* erfolgen kann – und andererseits, wenn sie ebenfalls über die Gewissheit verfügt, dass die Empfängnis aufgrund biologischer Gründen heutzutage *unmöglich* erfolgen wird.

– Voraussetzung für solche Gewissheit ist aber das *ehrliche Lernen* der Methode und ein engagierter, überzeugter, ermutigungsvoller *ehelicher Dialog* über dieses Thema. Da zeigt es sich, dass selbst der ganz 'böse' Mann seiner Ehefrau doch Recht für ihre Entscheidung zusagt und sich ihren Vorschlägen unterordnet.

Um die gewünschte *Gewissheit* in diesem Bereich zu gewinnen, ist keine Argumentation aufgrund des *Glaubens*, noch der Religion, der Kirche nötig. Es genügt die *allergewöhnlichste anthropologe Argumentation*, das heißt schlechterdings die ordentliche menschliche Beweisführung und die redliche Erklärung sich selber gegenüber, wozu z.B. der unterbrochene Verkehr dienen soll, das Petting, oder andernfalls mit Anwendung von Mitteln zur Verhütung – ob der Empfängnis, oder direkt der Schwangerschaft (s. darüber die Erwägungen die im ersten und zweiten Teil dieser WEB-Site dargestellt worden sind), wenn die Empfängnis am betreffenden Tag sowieso nach Gottes Einsetzung unmöglich erfolgen würde, usw.

Die Notwendigkeit, entsprechende Schritte zu unternehmen, um die Sünde von nun an tatsächlich

auszuschließen, betrifft selbstverständlich nicht nur gerade diese Situation: das Lernen der *Natürlichen Methode der Empfängnisplanung* – samt der ehrlichen unentbehrlichen Beobachtung und Notizführen.

Dasselbe gilt für alle anderen Bereiche der begangenen Sünden, z.B. für den Fall, wenn der Mann, oder auch die Frau – Alkohol anwendet, süchtig Zigaretten raucht, usw.

– Der Zutritt zur Heiligen Beichte hat keinen Sinn, solange der Pönitent seine Situation nicht im Besonderen erwägt und keine entsprechende vorbeugende Mittel unternimmt, um sich vom begangenen Übel von nun an tatsächlich loszutrennen.

Im Fall ständigen Alkohol-Missbrauchs setzt solcher Vorsatz u.a. die Entscheidung voraus, nach der Ausbezahlung unbedingt direkt nach Hause zu gehen und sich ein entschiedenes *'Nein'-Wort* zu vorbereiten angesichts der bisherigen Kumpels, mit denen der betreffende bisher getrunken hat. Dasselbe gilt für die Entscheidung, von nun an Zigaretten tatsächlich – nicht zu kaufen, sich von niemandem mit einer Zigarette bescheren zu lassen, wie auch niemandem eine Zigarette anzubieten. Und ähnlich: von nun an kein Gläschen anzunehmen – höflich, aber zugleich unbeugsam. Dasselbe gilt für die Entscheidung, der Gattin tatsächlich den ganzen Arbeitslohn zu übergeben, samt allem anderen Einkommen – zur gemeinsamen Verwaltung über den gesamten Groschen; usw.

Außerdem ist es selbstverständlich, dass der Betreffende umso mehr vor der bisher systematisch schmähdlich behandelten, manchmal unmenschlich misshandelten Ehefrau niederkniet – mit aufrichtiger Bitte, sie möge ihm alle ihr zugefügten Schäden verzeihen, wie ähnlich auch alles Unrecht, das kaum wieder hergestellt werden kann, falls es lange Jahre hindurch im Alltagsleben geschah.

Man kann leicht verstehen: die Voraussetzungen für das Erlangen der Lossprechung können *unmöglich 'leichter'* sein...

F. GENUGTUUNG GOTT UND DEN NÄCHSTEN GEGENÜBER



1. Ersatzleistung für den zugefügten Schaden

Ein weiterer Aspekt der gültigen Heiligen Beichte betrifft die Entscheidung auf tatsächliche Genugtuung wegen des Übels, das Gott und den Nächsten zugefügt wurde.

Die Schmach, die Gott zugefügt worden ist, verzeiht Gott leicht, wenn Er nur die Reue des Herzens bemerkt. Dagegen tritt immer unveräußerlich treu für jeden Nächsten ein, dem ein Schaden zugefügt wurde. Das folgert sei es nur aufgrund der Worte, die Jesus in seiner Bergpredigt gesagt hat:

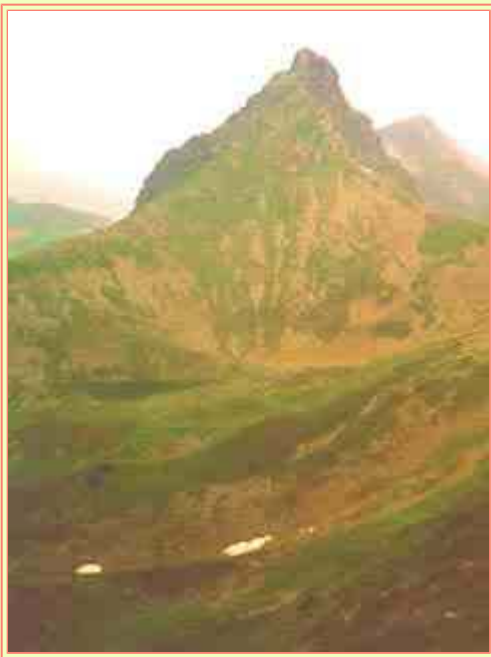
„Wenn du deine Opfergabe zum Altar bringst

und dir dabei einfällt, dass dein Bruder etwas gegen dich hat,
so lass deine Gabe dort vor dem Altar liegen;
geh und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder.
Dann komm und opfere deine Gabe" (Mt 5,23f).

Wenn also der Mann immer wieder seine Frau beleidigend behandelt und sie mit kränkenden, unwürdigen Worten beschimpft, wenn er den Verkehr an ihr erpresst und ihre begründeten Beängstigungen, ihr schlechtes Selbstbefinden, oder geradeaus ihre Krankheit nicht berücksichtigt, wenn er den Verkehr aufnötigt und sich zugleich ihr gegenüber ganze Tage hindurch arrogant benimmt und sich bei ihr nicht einmal entschuldigt, noch sie um Verzeihung bittet – und diese Sünden nicht einmal bekennt, braucht man sich nicht vortäuschen: seine Beichte wird von vornherein *ungültig und offenbar sakrileg*.

Oder auch wenn er selbst z.B. die Tatsache der Trunkenheit usw. bekennt – wie oft geschieht es in solchem Fall auf ganz unzureichende Art und Weise, was die *'Integralität der heiligen Beichte angeht'*, wobei er aber zu gleicher Zeit *keinen Vorsatz* von sich aus löst, die Unmenge der Schaden die er seiner Gattin und der Familie fortwährend zufügt, wie auch alle entsetzlichen Verschmähungen tatsächlich genutzutun, wird die heilige Beichte jetzt, der Reihe nach, aufgrund dieses Titels ungültig. Es geht dauernd um viele misshandelte Gebote Gottes auf einmal, vor allem aber um das Gott und den Menschen gegebene WORT: „*Ich gelobe dir LIEBE ...*“. Gott nimmt dieses Wort überaus ernst an.

Das Tribunal der Barmherzigkeit stellt eine verwundernde Gabe der Güte Gottes dar. Es ist aber ein sehr ernstes Sakrament, Sakrament der Mühe: der tatsächlich unternommenen Arbeit am eigenen Charakter und Bildung seiner Selbst – und erst so auch der tatsächlichen Ersatzleistung für alles zugefügte Übel.



[Erklärung](#)

Ist der Mann ein Trinker und wandelt er das Haus systematisch in Hölle um – und möchte er jetzt Gott um Verzeihung bitten, wird seine heilige Beichte *erst dann gültig*, wenn er vor allem tatsächlich *im einzelnen* das Unmaß des zugefügten Übels – zu Hause, und vielleicht auch außerhalb des Hauses, aufrichtig *bekannt*. Er muss bekennen, dass er ringsherum Terror und Schrecken geweckt hat, dass er die Frau und Kinder schwer misshandelt hat. Er muss selbstverständlich auch genau bekennen – als Vor-Bedingung der gültigen Heiligen Beichte aufgrund des Gottes Rechts und Gesetzes, *wie viel Geld* er monatlich für Alkohol ausgibt, bzw. es erpresst. Ist es doch nicht sein Eigentum, sondern *Habe der Ehe*, der Familie.

Wir haben schon mehrere Male aufmerksam gemacht, dass die Tatsache selbst der eingegangenen Ehe über alles 'Private' der beiden Ehegatten einen endgültigen Strich führt. Dasselbst wird jeder Groschen, der mit eigener Mühe erworben wird, von nun ab Eigentum der Ehe und Familie, nicht aber dieses einen, bzw. dieses anderen der Eheleute.

Weitere Bedingung für die gültige Heilige Beichte ist die Entscheidung auf eine nicht verlogene *Genugtuung* des zugefügten Übels einem jeden einzelnen der Beschädigten gegenüber. Hat Jesus Christus, der „*Wahre Gott vom Wahren Gott*“, obwohl zugleich auch Menschen-Sohn, so schauerhafte Qualen erduldet, um um solchen – und nicht geringeren Preis, seinen menschlichen Brüdern und Schwestern die Möglichkeit zu schaffen, dass sie die Verzeihung Gottes erlangen können, braucht man sich nicht wundern, dass die Lossprechung unmöglich nicht mit der tatsächlichen Mühe zusammenhängen muss, dass im bisherigen Leben eine *wirkliche Wende eingeschlagen* wird.

Betrifft das zugefügte Übel den Schaden am *fremden Besitztum*, ist Bedingung für die Lossprechung

die Entscheidung, die ganze angeeignete Habe zu zurückerstatten, eventuell das zugefügte Übel zu reparieren: der einzelnen Person, oder auch den Familien, die mit diesem Schaden betroffen wurden.

Daher falls der Trinker Sachen vom Hause genommen hat und sie zum Trinken verbrauchte, ist Bedingung, um die Lossprechung zu erhalten, die Zurückerstattung der ganzen Habe. Es kann sein, dass das alles in eine Lage stellt, die menschlich gesehen ausweglos zu sein scheint.

– Hat der Trinker Geld von anderen Leuten herausgeschwindelt, die ebenfalls mit Ehe und Familie gebunden waren, um dafür trinken, rauchen u.dgl. zu können, und haben jene Leute, Kumpels, ihre eigene Ehen und Familien bestohlen, ist Vorbedingung zur Vergebung der Sünden wieder genau dasselbe: zuerst die Rückgabe an die bestohlenen Familien all dessen, womit sie beraubt wurden.

– Jedermann versteht es dank des vom Gott geschenkten '*Glaubens-Sinnes*', dass es hier von keinen leichteren Vorbedingungen für die Lossprechung der Sünden gesprochen werden kann.

Sollte der Pönitent schon keine Möglichkeiten erblicken, die vielen zugefügten Schäden zu reparieren: diese materiellen und umso mehr diese geistigen, soll er dennoch nicht verzagen und sich nicht in Verzweiflung hineinstürzen lassen. Johannes Paul II. hat bei seiner Dritten Pilgerfahrt in die Heimat (1987) u.a. folgendes gesagt:

„Für den Christen gibt es keine ausweglose Situation ...”

(Johannes Paul II., Czestochowa, 12.VI.1987, Abend-Appell von Jasna Gora, Pkt. 3).

Und noch:

„Der Christ ist Mensch der Hoffnung.

Für den Christen ist die Situation niemals hoffnungslos ...”

(Johannes Paul II., Gdansk, Westerplatte, 12.VI.1987, Pkt. 8).

Sollte es den Anschein haben, alle Möglichkeiten wären schon erschöpft, um den zugefügten Schaden wieder gut zu machen, und besteht doch weiter unbeugsam die Gewissenspflicht, die *fünfte Voraussetzung* einer guten Beichte zu erfüllen: *die Genugtuung Gott und den Menschen gegenüber*, bleibt immer noch diese eine, letztliche übrig: die *Bitte um Vergebung-Verzeihung!* Selbstverständlich samt der Entscheidung einer tatsächlichen Wende im bisherigen Leben.

– Die aufrichtige, zuvor zutiefst mit Gebet durchdrungene Bitte um Verzeihung vonseiten der Beschädigten, bleibt nicht ohne positive Antwort.

Hier noch Worte von Johannes Paul II., voller Hoffnung und Zuversicht im Stil Jesu Christi:

„Das *Verzeihen* zeugt davon, dass in der Welt die *Liebe gegenwärtig ist, die mächtiger ist als die Sünde.*

Das *Verzeihen* ist auch Grundbedingung für die Versöhnung

– nicht nur in der Beziehung zwischen Gott und dem Menschen,

sondern auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Menschen ...” (DiM 14).

Das kann selbstverständlich keineswegs bedeuten, dass man nach der Vergebung *von neuem* beginnen kann, das Klima von Liebe und Frieden in Familie usw. systematisch zu töten. Der Wille, sich zu bekehren und das zugefügte Übel zu reparieren, wäre daselbst in keinem Fall aufrichtig:

„.... Die Verzeihung macht die *objektiven Forderungen der Gerechtigkeit nicht* zunichte.

Die richtig verstandene *Gerechtigkeit* ist sozusagen *Zweck der Verzeihung.*

An keiner Stelle der Botschaft des Evangeliums bedeutet weder das Verzeihen,

noch die Barmherzigkeit als seine Quelle,

Nachgiebigkeit angesichts des Bösen, des Ärgernisses,

des zugefügten Schadens oder zugefügten Beleidigung.

In jedem Fall ist *Wiedergutmachung dieses Übels, Wiedergutmachung des Ärgernisses,*

Begleichung des Schadens, Ersatzleistung für die Beleidigung – *Bedingung der Vergebung*“ (DiM 14).

Bei seiner Zweiten Pilgerfahrt in die Heimat (1983) hat Johannes Paul II. von der Höhe der Mauern der Jasna Góra [Czestochowa: Polens Heiligtum Mariä der Königin und Mutter] von der Fähigkeit, vergeben zu können, folgender gesprochen:

„... Die *Verzeihung* zeugt von *Größe* des menschlichen Geistes, zeugt davon, dass er für die *Einwirkung des Heiligen Geistes durchdringlich* ist ...
– Die *Verzeihung* ist *stark an Macht der Liebe*. *Verzeihung* bedeutet nicht Schwäche. Zu *verzeihen* bedeutet in keinem Fall, dass die *Wahrheit und Gerechtigkeit* aufgegeben wird. Sie besagt dagegen: *nach Wahrheit und Gerechtigkeit auf dem Weg des Evangeliums zu streben ...*“
(Johannes Paul II., Czestochowa, 19.VI.1983, In der Stunde des Jasna-Góra-Appells, Pkt. 6).

2. Im Fall des zugefügten Todes ...

Die Bitte *nur noch um Verzeihung* – als Bedingung der Genugtuung Gott und den Nächsten gegenüber, gilt ganz besonders für eine Beichte mit dem Gewissen, das mit *Mordtat* belastet wäre. Bei unseren Erwägungen geht es vor allem um das Verbrechen der Tötung des Nicht Geborenen Kindes: eines einzigen, oder auch vielleicht mehrerer solcher Kinder. Sowohl beim *Abbruch der Schwangerschaft*, wie auch der vervielfältigten Tötungen infolge angewandter *Abortiv-Mittel*. Es kommt offenbar auch vor, dass jemand der Ermordung eines Erwachsenen schuldig ist ...

In solchem Fall genügt es nicht an den Beichtstuhl heranzutreten einzig und allein mit der *Bitte um die Lossprechung*, als ob nichts besonderes geschehen wäre! Die Erfüllung der *fünften Bedingung* der sakramentalen Beichte ist auch in diesem Fall vollends aktuell und sie muss den ihr eigenen Ausdruck finden.

Indem dieser kleine, oder auch schon gößere Mensch nicht mehr lebt, bedeutet das in keinem Fall, dass man über das Verbrechen ohne weiteres zum Alltagsleben übergehen kann. Dieses Kind, bzw. diese Kinder *leben doch weiterhin*: nur dass Jetztzeit schon im ewigen Leben.

Sowohl die Eltern, wie das *Personal* der terroristischen Gruppen des ‘Gesundheitswesens’, alle jene die den Eingriff herbeigeführt haben, oder andernfalls zur Anwendung von Abortivmitteln: mit *Androhung, Ermutigung, Rat*, ermutigt haben oder Werbung für diese Mittel gehalten haben, diese die ihre *Stimmen für diesbezügliche Gesetzgebungen* in Parlamenten abgegeben haben, begegnen dereinst der Ernte ihrer Todessaat an der Schwelle der Ewigkeit.

Möchten sie jetzt Gottes Verzeihung für sich erleben, müssen sie *zuerst, vor der Lossprechung*, die Versöhnung mit diesen Kindern unternehmen, das heißt diese *getöteten Kinder um Verzeihung bitten ...* wegen ihrer Tötung, ihr Zu-Tode-Martern bei der Schwangerschaftsunterbrechung, beim Mord am Erwachsenen Menschen ...

– Es bleibt in solcher Lage nur noch dieses eine: diese Getöteten schlechterdings *um Verzeihung* zu bitten, sie um Vergebung des an ihnen geübten Verbrechens zu flehen ...

Diese umgebrachten Kinder – *wir behandeln vor allem gerade diese* – sind sehr *wahrscheinlich* im Himmel. In den Himmel gerät kein Hass. Diese alle Getöteten haben ihren Eltern-Mördern, dem Personal des Gesundheits-Wesens usw., die Tatsache ihrer vorzeitigen Beraubung des Lebens *sofort verzeihen*. Jetztzeit beten sie innigst, Gott möge den Tätern dieser blutigen Verbrechen die Schuld der Ermordung vergeben. Sie beten um ihre Bekehrung – und ihre Erlösung.

Der Umstand, dass diese Kinder physisch un-entwickelt waren, menschlich gesagt noch unfähig, zurechnungsfähige Akte des Bewusstseins und Entscheidungen des freien Willens zu wecken, bildet *kein Problem* für Gott! Gott kann sich nicht 'erlauben', irgendjemanden zu nötigen, dass er ob in den Himmel, oder die Hölle kommt. Einen dritten Zustand – einen mittelbaren, gibt es seit der vollbrachten Erlösung nicht mehr (s. darüber genauer noch unterhalb, im *V. Teil, 6. Kap.:* [An die Tür ... jedes Menschen](#) – samt dem ganzen Zusammenhang, besonders im zweiten Teil dieses Kapitels).

Es scheint außer Zweifel zu sein, dass Gott diesen Winzigen in der Stunde, da sie auf den 'anderen Ufer' hinübergehen, erscheint – als ihr *Gekreuzigter Erlöser*, voller Ermutigung, sie mögen die Gabe der Erlösung annehmen. Der Erlöser dringt sie zugleich dazu, dass sie *schon jetzt, sofort* – die definitiv wichtige Wahl treffen: für das liebende Anhängen an den Gottes Bräutigam der menschlichen Seelen (vgl. Joh 14,2f.).

Es ist klar, diese Kinder müssen ebenfalls die Möglichkeit haben, eine gleich definitive Wahl auch *gegen* Gott und die eigene ewige Glückseligkeit zu treffen.

– Daher soll auch für solche Kinder gebetet werden, ähnlich wie für Behinderte Kinder u.dgl., dass *ihre definitive Wahl*, die sie im letztlichen Augenblick ihres Lebens fällen müssen, diese ersehnte vom Erlöser des Menschen sei.

– Zu diesem Zweck dient u.a. das Werk der *Geistigen Adoption* nicht geborener Kinder (s. darüber genauer oben, im *III. Teil, 3. Kap.:* [Geistige Adoption eines Empfangenen Kindes](#) – samt der weiteren Folge bis zum Ende des Abschnitts).

Erst nach der tatsächlich erfolgten *Versöhnung* mit dem getöteten seinen Kind, bzw. vieler so getöteter Kinder, d.h. nachdem es tatsächlich ein *Gespräch mit ihnen* gegeben hat mit der Bitte, sie mögen der ... Mutter, dem Vater, dem Arzt usw. ... ihre Verzeihung schenken, kann man sich jetzt um die Verzeihung, der Reihe nach, an den Erlöser selbst wenden.

Die Heilige Beichte ist ein ungemein feierliches und seriöses Sakrament. Es ist in der Tat Sakrament des *Blutes der Erlösung*. Die Sühne Gott gegenüber für die menschliche Sünde hat Gott selbst – unvorstellbar viel gekostet. Dessen Zeugnis ist der laute Ruf des Herzens Jesu vom Kreuz her – in seiner Wahrnehmung, als ob Gott-der-Vater sich für Ihn nicht einsetzte, trotzdem dieser Ruf vom Innersten des Herzens Dessen hervorgekommen ist, der der Wesens-Gleiche des Vaters ist: „*Mein Gott, Mein Gott, warum hast Du Mich verlassen?*“ (Mt 27,46; Mk 15,34; vgl. SD 18)!

In dieser Lage wäre es ganz unverständlich, wenn das Sakrament der *Versöhnung nicht* zumindest ein Teilchen dieser *Blutqual* – diejenigen kosten sollte, die reumütigen Herzens Gott und die Nächsten um Verzeihung ihrer Sünden bitten.



RE-Lektüre: IV. Teil, Kapit. 4c:

Stadniki, 11.XI.2013.

Stadniki, 27.IV.2016.

Tarnów, 24.IX.2016.

Tarnów, 10.I.2017.

Tarnów, 5.III.2017.



E. GÜLTIGKEIT DER HEILIGEN BEICHTE

1. Verschweigung einer Todsünde

2. Kein Vorsatz die Sünde nicht mehr zu begehen

3. Die Entscheidung nicht mehr zu sündigen
Jesu Gebot – von nun an nicht mehr zu sündigen
Entscheidung der Eheleute nicht mehr zu sündigen
'Der andere Beichtvater hat die Lossprechung gewährt ...'

4. Schuld von Ehegatte und von Ehefrau wegen der Beihilfe an ehelicher Sünde

5. Aufgeschlossenheit für die Gabe des biologischen Fruchtbarkeits-Rhythmus

F. GENUGTUUNG GOTT UND DEN NÄCHSTEN GEGENÜBER

1. Ersatzleistung für den zugefügten Schaden

2. Im Fall des zugefügten Todes ...

Bilder-Fotos

Fot4-31. Die Lieben Fräuleins: Zwillinge: Marta-Magda

Fot4-32. Nach der Operation an der Wirbelsäule des Babys im 6. Monat der Schwangerschaft

Fot4-33. Auf Bergabhängen im Hochgebirge

Teil IV, Kapitel 4: A-B-C p4_4a.htm

4. Kap. GEBENEDEITES TRIBUNAL: DAS SAKRAMENT GOTTES BARMHERZIGKEIT Kannst Du mich noch lieben ?

◇ [An der Schwelle dieses Kapitels](#)

● [A. INHALT DES SAKRAMENTALEN BEKENNTNISSES](#)

◇ [1. Das Gewissen im Angesicht Gottes Wahrheit](#)

◇ [Zahl und Art der schweren Sünden](#)

◇ [Kirchenrecht can. 988 § 1](#)

◇ [Gott der den Grad der Zurechnungsfähigkeit beurteilt](#)

◇ [Verpflichtung nach Wahrheit des Gewissens zu suchen](#)

◇ [Anforderung aufgrund Gottes Einsetzung](#)

◇ [2. Bekenntnis der schweren und lässlichen Sünden](#)

◇ [Fakultatives Bekenntnis der lässlichen Sünden](#)

◇ [Die Beichte bei allein lässlichen Sünden und Unvollkommenheiten](#)

● [B. „WICHTIGE UMSTÄNDE“ DER SCHWEREN SÜNDEN](#)

◇ [1. Umstände der Sünden](#)

◇ [Kurze Selbstvorstellung und Wort über den eigenen Status](#)

◇ [Anzahl der schweren Sünden](#)

◇ [2. Illustrationshalber: Die eine Grund-Sünde modifizierenden Umstände](#)

● [C. SÜNDEN GEGEN ANDERE GOTTES GEBOTE](#)

◇ [1. Sünde der nicht erwiderten Liebe](#)

◇ [2. Rauchen und Trinken als Sünde](#)

Teil IV, Kapitel 4: D p4_4b.htm

● [D. INTEGRALITÄT DES BEICHT-BEKENNTNISSES](#)

◇ [1. Integralität nach dem Kirchenrecht und der Adhortation von 1984](#)

◇ [2. Päpstliche Intervention von 2002](#)

◇ [Feststellungen des Papstes am Anfang des Dokuments](#)

◇ [Angesichts der Verzerrungen des Sakraments \(2002\)](#)

◇ [‘Dispens – Deutung – Gewohnheiten’ ...](#)

◇ [‘Außergewöhnliche’ Umstände](#)

◇ [3. Missbilligung der Praxis eines ‘ausgelesenen’ Bekenntnisses der Sünden](#)

◇ [Voraussetzung für die Lossprechung vonseiten des Pönitenten](#)

◇ [Im Fall des Verharrens in Sünde](#)

◇ [4. Eheleiche Ethik bei der Beichte: Wort von 2003](#)

◇ [Fragmente des Briefes an die Priester 2002](#)

◇ [Der Priester als Ausspender Gottes Barmherzigkeit](#)

◇ [Nötig gewordene Verweigerung der Lossprechung](#)

◇ [5. Frage der Bioethik und ehelichen Ethik bei der Beichte \(2003\)](#)

◇ [Nicht eigene Meinungen sondern die Lehre des Magisteriums \(2002\)](#)

◇ [Wichtige Worte der Ansprache an die Pönitentiarie – 2003](#)

◇ [Gründung einer unabhängigen Ethik?](#)

◇ [Nachdruck vonseiten der modernen Bio-Ethik](#)

◇ [Illustrationshalber vom Bereich der Bio-Ethik und Ethik](#)

Teil IV, Kapitel 4: E-F p4_4c.htm

● [E. GÜLTIGKEIT DER HEILIGEN BEICHTEN](#)

◇ [1. Verschweigung einer Todsünde](#)

◇ [2. Kein Vorsatz die Sünde nicht mehr zu begehen](#)

◇ [3. Die Entscheidung nicht mehr zu sündigen](#)

◇ [Jesu Gebot – von nun an nicht mehr zu sündigen](#)

◇ [Entscheidung der Eheleute nicht mehr zu sündigen](#)

◇ [‘Der andere Beichtvater hat die Lossprechung gewährt ...’](#)

◇ [4. Schuld von Ehegatte und von Ehefrau wegen der Beihilfe an ehelicher Sünde](#)

◇ [5. Aufgeschlossenheit für die Gabe des biologischen Fruchtbarkeits-Rhythmus](#)

● [F. GENUGTUUNG GOTT UND DEN NÄCHSTEN GEGENÜBER](#)

◇ [1. Ersatzleistung für den zugefügten Schaden](#)

◇ [2. Im Fall des zugefügten Todes ...](#)

[Zurück:](#)
[INHALTSVERZEICHNIS](#)